

VERKAUFSPROSPEKT

BÜRGERWIND
WELBERGEN 
GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagen-Gesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der Bürgerwindpark Welbergen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich um die Anlageobjekte. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	19
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	19
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	22
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	26
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	29
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	30
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ...	32
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	36
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	37
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	39
6	Investition und Finanzierung	54
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	54
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	61
7	Die Emittentin	71
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	90
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates der Emittentin.....	99
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	109
11	Weitere Pflichtangaben	143
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	144
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	157
14	Glossar	161
15	Schritte zur Beteiligung	165
16	Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht	167

***„Die Energiewende mitgestalten.
Packen wir's gemeinsam an!“***



Foto: Marlies Grüter, NLF

1 VORWORT

Die Energiewende beginnt direkt bei uns

Die Erneuerbaren Energien sind längst zum festen Bestandteil im Energiemix in Deutschland geworden. Doch dieser Strom kommt nicht nur abstrakt aus der Steckdose, sondern wir produzieren einen Teil davon selbst und machen ihn damit greifbar: Mit unserem Bürgerwindpark Welbergen! Im März 2018 haben wir insgesamt vier Windenergieanlagen in den Gebieten Schweringhook und Mohringhook in Ochtrup-Welbergen in Betrieb genommen. Damit leisten wir direkt bei uns vor der Haustür einen Beitrag zum Ziel des Kreises Steinfurt, bis zum Jahr 2050 energieautark zu werden.

In den vielen Jahren der Planung haben wir dabei immer die Kernpunkte unseres Vorhabens berücksichtigt:

- Die Windenergie umsichtig und verträglich ausbauen.
- Die Wertschöpfung und Entscheidungskompetenz dauerhaft vor Ort behalten.
- Eine breite und direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Ochtrup ermöglichen.

Unser großer Dank gebührt dabei Hans-Hermann Vollenbröker, der im letzten Sommer durch ein tragisches Unglück aus dem Leben gerissen wurde. Mit viel Herzblut und Leidenschaft hat „Hansi“ Vollenbröker die Umsetzung des Windparks mit initiiert und bis zur Realisierung vorangetrieben – wir werden den Bürgerwindpark in seinem Sinne weiterführen.

Mitmachen – mitbestimmen – mitgestalten

Von Beginn an war es unser Ziel, einen „echten“ Bürgerwindpark zu betreiben. Wir sind überzeugt davon, dass es für ein langfristig erfolgreiches Projekt dazugehört, die Grundstückseigentümer sowie die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sowohl konzeptionell als auch finanziell einzubinden. Wir laden Sie herzlich ein, sich als Kommanditist an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG zu beteiligen und damit eine chancenreiche und ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben.

Mit diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen das Projekt der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ausführlich vor. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 39 – 53 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie!

Ochtrup, 06.08.2019

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH



Werner Kappelhoff Franz-Josef Münstermann

2 UNSER ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 14,4 MW
 - 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nennleistung von je 3.000 kW und einer Nabenhöhe von 149 m
 - 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 129 m
- Erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im März 2018
- Stadt Ochtrup, Stadtteil Welbergen, im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Welbergen:
31.310.000 kWh (2019 – 2038)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 22.100.000 €
- Finanzierung:
4.420.000 € Eigenkapital (20 %),
17.680.000 € Fremdmittel (80 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,71 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **4. Quartal 2016**
Erhalt der BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen
- **2. – 3. Quartal 2017**
Errichtung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung
- **1. Quartal 2018**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **3. Quartal 2019**
Auszahlung des Restbetrages aus dem Darlehen I, Abruf und Auszahlung des Darlehens III
- **3. – 4. Quartal 2019**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital
- **2019 – 2022**
Projektentwicklung für eine weitere Windenergieanlage bis zur Genehmigungsreife und Verkauf der erarbeiteten Projektrechte an eine andere Betreibergesellschaft

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 4.420.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich.
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG vorrangig für Bürgerinnen und Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, das heißt aus Ochtrup.
- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitritts-erklärungen in pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sicherzustellen, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage, demnach zum 31.12.2033, möglich.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 152 und 153 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung von 0,0749 € je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2019 – 2038) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2020 – 2022:	10 %
2023 – 2036:	11 %
2037 – 2038	21 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 226 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2019 – 2038) prognostiziert.
- Bei den Ausschüttungen handelt es sich zum Teil auch um die Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe Seite 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup

Telefon: 02553 - 9179280

Telefax: 02553 - 9179279

Sitz der Gesellschaft: Ochtrup, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 39 – 53) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 06.08.2019

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann

Werner Kappelhoff

Franz-Josef Münstermann

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.



4 DIE VERMÖGENSANLAGE

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2033, möglich. Der Anlagehorizont des Anlegers bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin der Vermögensanlage beträgt daher mindestens 13 Jahre. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seiten 39 – 53 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 39 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 4.420.000 € betragen und vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon hatte die Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, einen Anteil in Höhe von 2.000 € gezeichnet. Die Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH ist am 31.07.2017 als Kommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschieden und wurde mit Wirkung zum 21.12.2017 aufgelöst. Am 31.07.2017 traten 16 natürliche Personen in die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betragen die Einlagen der Kommanditisten insgesamt 10.150 €.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 10.150 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 4.420.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 4.409.850 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 4.409 Kommanditanteile ausgegeben.



Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5 a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2033, möglich. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5 a VermAnlG für jeden Anleger mehr als 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Anleger gemäß § 14 Abs. 2 sowie nach Gesellschafterbeschluss gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Gesellschaft ausschließen und damit ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, sodass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten.
- Die Abtretung ist nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an möglich und nur unter der Voraussetzung, dass eine bestehende Kommanditbeteiligung – unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe – nicht geteilt wird.
- Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Abtretungen an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder Geschwisteranteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) verweigert werden.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Verfügbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitigem Verkauf können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seite 51 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG
Lütkefeld 8
48607 Ochtrup

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 4.420.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schließen und den Bürgerwindpark Welbergen mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Bei Überzeichnung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Anteile bis auf die Mindestzeichnungssumme von 1.000 € zu kürzen. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) sind gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb eines Monats an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft:

Bank: VR-Bank Kreis Steinfurt
IBAN: DE74 4036 1906 4240 7394 00
BIC: GENODEM11BB

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % per angefangenen Monat zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.



Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten auf eigene Kosten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten der Emittentin nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage zur Verfügung stellen müssen.

Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 140 € und 1.400 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Erteilt ein Anleger keine Handelsregistervollmacht, kann er gemäß § 14 Abs. 2 a) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten entstehen.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Kommanditisten möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt der Fälligkeit. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten entstehen.

Sollten aus Gründen, die in der Person des Anlegers liegen, für die Emittentin bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Der Anleger kann seine Sonderbetriebsausgaben bis zum 15.03. des Folgejahres bei der persönlich haftenden Gesellschafterin nachweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können – gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen – nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrenstechnisch noch möglich ist.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Kommanditisten Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Finanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Anleger mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf seine jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe der von ihm übernommenen Einlage beschränkt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Provisionen

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet, entsprechend 0 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der Vermögensanlage.



Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 8 Abs. 4 d) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden für die Ausschüttungen und für Auszahlungen aus Abfindungen und einem Liquidationsüberschuss die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 27.12.2016 und 28.12.2016), der Änderungsgenehmigung (vom 08.01.2018) sowie der Anordnung des Kreises Steinfurt (07.05.2019), damit der bereits in Betrieb befindliche Windpark weiter betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 42 und 43 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).

- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwind Welbergen vom 05.10.2017, Kaufverträge für die Windenergieanlagen vom 17.03.2017, Wartungsverträge für die Windenergieanlagen vom 06.04.2017, Nutzungsverträge für die Windparkflächen vom 06.06.2016, 07.06.2016, 09.06.2016, 16.06.2016 und 20.06.2016, Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen vom 05.07.2016, 28.07.2016 und 18.03.2017, Verträge zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln vom 17.03.2017, 18.03.2017, 23.03.2017, 30.03.2017 und 12.04.2017, Nutzungsvertrag für die Fläche für die Übergabestation vom 28.06.2017, Vereinbarung zur Unterkreuzung der Straßen zum Anschluss von Windenergieanlagen vom 21.04.2017, Büro-Mietvertrag vom 29.12.2016, Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks vom 25.02.2019, Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vom 03.07.2015, Wartungsvertrag für die Übergabestation vom 26.03.2019) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 41 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 50 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).
- die erfolgreiche Weiterentwicklung, Planung und Projektierung einer weiteren Windenergieanlage (Standort Schweringhook) bis zur Genehmigungsreife, damit eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erreicht wird und eine erfolgreiche Veräußerung der erarbeiteten Projektrechte an eine andere Betreibergesellschaft erfolgen kann. Durch die Veräußerung der Projektrechte kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 49 „Risiko: Projektierungskosten einer weiteren Windenergieanlage“).
- die Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 21.340.000 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 760.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 22.100.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 41 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 49 „Risiko: Projektierungskosten einer weiteren Windenergieanlage“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 14.06.2018 abgeschlossenen langfristigen Darlehens I und des ebenfalls am 14.06.2018 abgeschlossenen langfristigen Refinanzierungsdarlehens der NRW.Bank (Darlehen II) sowie des weiteren geplanten langfristigen Darlehens III in Höhe von insgesamt 17.680.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 45 – 47 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz auf der Grundlage der Netzanschlusszusage der Westnetz GmbH, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 und 49 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im errichteten Bürgerwindpark Welbergen auf Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (18.01.2017, 27.01.2017, 03.02.2017 und 10.03.2017), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 44 und 45 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 50 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2033) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 45 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Im Folgenden werden statt der Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) für Ausschüttungen und für Auszahlungen aus Abfindungen und einem Liquidationsüberschuss die Begriffe „Ausschüttungen“ und „Auszahlungen“ verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2019 bis 2038). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen die bereits errichteten Windenergieanlagen, den Netzanschluss, die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zudem sind Anlagen im Bau für die Planung und Projektierung einer weiteren Windenergieanlage berücksichtigt. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2036 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt.

Bei den dargestellten Finanzanlagen handelt es sich um einen Genossenschaftsanteil.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten zur Abgrenzung von Kosten vor dem jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit den Kapitalkonten 1 (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie Kapitalkonto 2 (variables Konto der Kommanditisten mit Einlagen, Entnahmen/Zinsabschlagsteuer, Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen.

Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen.

Unter Verbindlichkeiten werden kurzfristige Verbindlichkeiten sowie das Darlehen I, das Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen II) sowie das geplante Darlehen III dargestellt.

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken.

Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Anlagen im Bau	50.000	200.000	300.000	0	0	0	0	0
2. Technische Anlagen und Maschinen, Zuwegung, Kranstellflächen, Netzanbindung	19.512.539	18.198.055	16.883.570	15.569.085	14.254.601	12.940.116	11.625.631	10.311.147
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.077	46	4	0	0	0	0	0
II. Finanzanlagen								
1. Genossenschaftsanteil	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880
Anlagen gesamt	19.566.496	18.400.981	17.186.454	15.571.965	14.257.481	12.942.996	11.628.511	10.314.027
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	2.302.786	2.157.590	1.994.632	2.248.809	2.118.507	2.001.686	1.898.227	1.808.018
C. Rechnungsabgrenzungsposten	104.254	99.912	95.570	91.228	86.886	82.544	78.202	73.860
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	21.973.536	20.658.482	19.276.656	17.912.002	16.462.873	15.027.226	13.604.940	12.195.904
Passiva								
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	252.321	-128.147	-494.074	-845.407	-1.283.947	-1.711.896	-2.129.544	-2.537.178
1. Einlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Entnahmen								
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-442.000	-442.000	-442.000	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200
- Zinsabschlagsteuer	-428	-588	-548	-560	-576	-543	-514	-489
3. Gewinn/Verlust	-38.795	62.120	76.621	91.227	48.236	58.794	69.067	79.054
Summe Eigenkapital	4.672.321	4.291.853	3.925.926	3.574.593	3.136.053	2.708.104	2.290.456	1.882.822
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	62.415	93.980	127.980	164.560	203.870	246.072	291.334	339.832
C. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mittel- und langfristige Darlehen	17.238.800	16.272.650	15.222.750	14.172.850	13.122.950	12.073.050	11.023.150	9.973.250
Summe Passiva	21.973.536	20.658.482	19.276.656	17.912.002	16.462.873	15.027.226	13.604.940	12.195.904

Auf den Seiten 133 und 134 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die Positionen der prognostizierten Vermögenslage weiter erläutert.

Prognose											
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.996.662	7.682.177	6.367.693	5.053.208	3.738.724	2.424.239	1.109.754	10.257	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880	2.880
8.999.542	7.685.057	6.370.573	5.056.088	3.741.604	2.427.119	1.112.634	13.137	2.880	2.880	2.880	2.880
1.730.930	1.603.393	1.475.699	1.336.258	1.208.063	1.090.866	983.796	852.699	573.796	823.966	1.150.491	1.452.855
69.518	65.176	60.834	56.492	52.150	47.808	43.466	42.238	42.238	42.238	42.238	42.238
0	0	0	0	359.691	818.010	1.270.967	1.534.879	861.440	180.024	0	0
10.799.990	9.353.626	7.907.106	6.448.837	5.361.507	4.383.802	3.410.863	2.442.953	1.480.354	1.049.108	1.195.608	1.497.972
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000	4.420.000
-2.935.114	-3.387.119	-3.843.107	-4.314.887	-4.779.691	-5.238.009	-5.690.967	-5.954.879	-5.281.440	-4.600.024	-4.366.267	-4.063.902
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-486.200	-928.200	-928.200
-467	-440	-406	-371	-336	-303	-274	-242	-188	-184	-260	-343
88.731	34.634	30.618	14.791	21.731	28.184	33.516	222.530	1.159.827	1.167.801	1.162.218	1.230.907
1.484.886	1.032.881	576.893	105.113	0	0	0	0	0	0	53.733	356.097
391.754	447.295	506.663	570.074	637.757	709.953	786.913	868.903	956.204	1.049.108	1.141.875	1.141.875
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.923.350	7.873.450	6.823.550	5.773.650	4.723.750	3.673.850	2.623.950	1.574.050	524.150	0	0	0
10.799.990	9.353.626	7.907.106	6.448.837	5.361.507	4.383.802	3.410.863	2.442.953	1.480.354	1.049.108	1.195.608	1.497.972

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf sowie aus den Zinseinnahmen, die sich aus der angenommenen 0,10 %-igen Verzinsung des kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 20 in der Tabelle auf den Seiten 24 und 25) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs gemäß § 43 Abs. 1 EStG ergeben. Im Jahr 2022 wird mit einem Verkaufserlös aus der Projektierung einer weiteren Windenergieanlage gerechnet. Darüber hinaus werden für das Jahr 2019 die weitere Einzahlung der Kommanditeinlagen der Anleger sowie Guthaben aus Kreditinstituten aus dem Jahr 2018 berücksichtigt. Über die in den Jahren 2018 und 2019 bereits ausgezahlten Teilbeträge aus dem Darlehen I und dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen II) hinaus sollen im Jahr 2019 der Restbetrag aus dem Darlehen I sowie ein weiteres Darlehen (Darlehen III) eingesetzt werden. Sonstige Cash-Flow-Änderungen wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Vergütung des Beirats, technische und kaufmännische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Ausgaben, sonstige Cash-

Flow-Änderungen, Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die Darlehen sowie Avalprovisionen für den Anlagenrückbau und für Ausgleichsmaßnahmen. Im Jahr 2036 soll die vollständige Tilgung der Darlehen erfolgen, was ab dem Jahr 2036 zu erhöhten Jahresliquiditätsüberschüssen der Emittentin führt.

Nach Berücksichtigung einer Liquiditätsrücklage für den Kapitaldienst, einer Rücklage für den Anlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden.

Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2020 – 2022:	10 %
2023 – 2036:	11 %
2037 – 2038:	21 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 226 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2019 – 2038) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen, des Darlehens III oder des Verkaufserlöses aus der Projektierung der weiteren Windenergieanlage nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Geplante Auszahlungen der Emittentin könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zu prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage beeinträchtigen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 135 – 137 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 24 und 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2019 bis 2038 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre 2020 bis 2035 im Finanzierungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,30 ermittelt.

	Prognose									
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	11.667.894	2.346.642	2.346.529	2.646.562	2.346.608	2.346.517	2.346.436	2.346.364	2.346.303	2.346.227
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	5.006.698	721.265	676.835	582.451	645.495	654.639	663.915	673.311	682.846	755.938
Erweiterter Cash-Flow	6.661.196	1.625.377	1.669.694	2.064.111	1.701.113	1.691.878	1.682.521	1.673.053	1.663.457	1.590.289
Kapitaldienst	5.298.968	1.328.573	1.390.652	1.367.934	1.345.216	1.322.498	1.299.780	1.277.062	1.254.344	1.231.626
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,26	1,22	1,20	1,51	1,26	1,28	1,29	1,31	1,33	1,29

	Prognose									
	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	2.346.133	2.346.035	2.345.937	2.345.846	2.345.764	2.345.676	2.345.525	2.345.515	2.345.727	2.345.968
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	778.719	813.086	824.458	836.088	848.597	895.254	1.065.628	1.079.323	1.091.003	1.115.394
Erweiterter Cash-Flow	1.567.415	1.532.949	1.521.478	1.509.758	1.497.166	1.450.422	1.279.898	1.266.192	1.254.724	1.230.564
Kapitaldienst	1.208.908	1.186.191	1.163.473	1.140.755	1.118.037	1.095.319	1.072.601	529.821	0	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,30	1,29	1,31	1,32	1,34	1,32	1,19	2,39		

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000
2. Sonstige Erlöse - Verkauf Projektentwicklung weitere Windenergieanlage	0	0	0	300.000	0	0	0	0
3. Zinseinnahmen	1.194	1.642	1.529	1.562	1.608	1.517	1.436	1.364
4. Einlagen der Kommanditisten	4.409.850	0	0	0	0	0	0	0
5. Darlehensaufnahme	4.013.333	0	0	0	0	0	0	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	898.517	0	0	0	0	0	0	0
7. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2018	940.558	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	12.608.452	2.346.642	2.346.529	2.646.562	2.346.608	2.346.517	2.346.436	2.346.364
Auszahlungen								
8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800
9. Vergütung des Beirates	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10. Technische und kaufmännische Betriebsführung	48.795	49.771	50.766	51.781	52.817	53.873	54.951	56.050
11. Direktvermarktungskosten	15.968	16.287	16.613	16.945	17.284	17.630	17.983	18.342
12. Betriebliche Ausgaben	404.057	346.449	348.890	351.380	420.898	427.507	434.248	441.123
13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	3.946.611	0	0	0	0	0	0	0
14. Gewerbesteuer	38.587	52.822	54.630	56.410	48.560	49.694	50.799	51.861
15. Investitionen	446.745	150.000	100.000	0	0	0	0	0
16. Kapitaldienst	5.298.968	1.328.573	1.390.652	1.367.934	1.345.216	1.322.498	1.299.780	1.277.062
17. Avalprovisionen Anlagenrückbau / Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135
18. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)	0% 0	10% 442.000	10% 442.000	10% 442.000	11% 486.200	11% 486.200	11% 486.200	11% 486.200
Summe Auszahlungen	10.305.666	2.491.838	2.509.486	2.392.385	2.476.910	2.463.337	2.449.895	2.436.574
19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.362.228	-145.196	-162.958	254.177	-130.303	-116.820	-103.459	-90.209
20 Liquiditätsergebnis kumuliert	2.302.786	2.157.590	1.994.632	2.248.809	2.118.507	2.001.686	1.898.227	1.808.018
21. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage Liquidität	664.286	31.039	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359
kumulierte Rücklage	664.286	695.326	683.967	672.608	661.249	649.890	638.531	627.172
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
22. Liquiditätsreserve	1.638.499	1.462.264	1.310.665	1.576.201	1.457.258	1.351.796	1.259.696	1.180.845

4 Die Vermögensanlage

Prognose													Gesamt
2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038		
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	
2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	46.900.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000
1.303	1.227	1.133	1.035	937	846	764	676	525	515	727	958		22.498
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.409.850
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.013.333
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	898.517
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	940.558
2.346.303	2.346.227	2.346.133	2.346.035	2.345.937	2.345.846	2.345.764	2.345.676	2.345.525	2.345.515	2.345.727	2.345.958	2.345.958	57.484.756
93.800	93.800	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	1.993.250
3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	60.000
57.171	58.314	59.481	60.670	61.884	63.121	64.384	65.671	66.985	68.324	69.691	71.085		1.185.584
18.709	19.083	19.465	19.854	20.251	20.656	21.070	21.491	21.921	22.359	22.806	23.263		387.983
448.137	529.340	538.116	570.517	579.647	588.960	598.459	611.262	622.373	632.454	642.736	653.223		10.189.777
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.946.611
52.894	43.265	43.997	44.385	45.016	45.690	47.025	79.169	236.689	238.526	238.110	250.164		1.768.293
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	696.745
1.254.344	1.231.626	1.208.908	1.186.191	1.163.473	1.140.755	1.118.037	1.095.319	1.072.601	529.821	0	0	0	25.631.758
9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	182.700
11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	21%	21%	226%	
486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	486.200	928.200	928.200	9.989.200
2.423.390	2.473.765	2.473.827	2.485.477	2.474.131	2.463.043	2.452.834	2.476.773	2.624.429	2.095.344	2.019.203	2.043.594	2.043.594	56.031.901
-77.087	-127.537	-127.694	-139.442	-128.194	-117.197	-107.071	-131.096	-278.904	250.171	326.524	302.364		512.297
1.730.930	1.603.393	1.475.699	1.336.258	1.208.063	1.090.866	983.796	852.699	573.796	823.966	1.150.491	1.452.855	1.452.855	
-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-11.359	-271.390	-264.911	0	0	0	0
615.813	604.454	593.095	581.736	570.377	559.018	547.659	536.301	264.911	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	378.000	378.000	378.000		1.134.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	378.000	756.000	1.134.000		1.134.000
1.115.117	998.939	882.604	754.521	637.686	531.848	436.136	316.399	308.885	445.966	394.491	318.855	318.855	318.855

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49	7,49
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000
Aufwendungen								
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800	93.800
3. Vergütung des Beirates	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4. Technische und kaufmännische Betriebsführung	48.795	49.771	50.766	51.781	52.817	53.873	54.951	56.050
5. Direktvermarktungskosten	15.968	16.287	16.613	16.945	17.284	17.630	17.983	18.342
Rohergebnis	2.183.437	2.182.142	2.180.821	2.179.473	2.178.099	2.176.697	2.175.267	2.173.808
Betriebliche Aufwendungen								
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	144.158	144.362	144.570	144.782	211.978	216.217	220.542	224.953
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	40.800	41.616	42.448	43.297	44.163	45.046	45.947	46.866
8. Strombezugs- und Übergabestationskosten	26.903	27.441	27.989	28.549	29.120	29.703	30.297	30.903
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.600	31.212	31.836	32.473	33.122	33.785	34.461	35.150
10. Nutzungsentgelte	105.938	106.161	106.388	106.620	106.856	107.097	107.343	107.594
11. Gründungskosten - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	60.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	408.399	350.791	353.232	355.722	425.240	431.849	438.590	445.465
Erweiterter Cash Flow	1.775.039	1.831.350	1.827.589	1.823.752	1.752.859	1.744.848	1.736.677	1.728.342
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.305.905	1.315.516	1.314.527	1.314.489	1.314.485	1.314.485	1.314.485	1.314.485
Betriebliches Ergebnis	469.134	515.835	513.062	509.263	438.374	430.363	422.192	413.858
13. Zinserträge	1.622	2.230	2.076	2.122	2.184	2.060	1.950	1.853
14. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	432.561	362.423	340.752	318.034	295.316	272.598	249.880	227.162
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau / Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135
16. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau	29.267	31.565	34.000	36.579	39.311	42.202	45.262	48.498
17. Gewerbesteuer	38.587	52.822	54.630	56.410	48.560	49.694	50.799	51.861
Ergebnis	-38.795	62.120	76.621	91.227	48.236	58.794	69.067	79.054
Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital	0%	3%	3%	4%	3%	3%	3%	4%

4 Die Vermögensanlage

Prognose													Gesamt
2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	€	
7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	7,49 2.345.000	46.900.000
2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	2.345.000	46.900.000
93.800	93.800	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	105.525	1.993.250
3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	60.000
57.171	58.314	59.481	60.670	61.884	63.121	64.384	65.671	66.985	68.324	69.691	71.085	71.085	1.185.584
18.709	19.083	19.465	19.854	20.251	20.656	21.070	21.491	21.921	22.359	22.806	23.263	23.263	387.983
2.172.320	2.170.802	2.157.529	2.155.951	2.154.340	2.152.697	2.151.022	2.149.313	2.147.569	2.145.791	2.143.978	2.142.128	2.142.128	43.273.183
229.452	307.991	314.151	320.434	326.842	333.379	340.047	346.848	353.785	360.860	368.078	375.439	375.439	5.428.867
47.804	48.760	49.735	50.730	51.744	52.779	53.835	54.911	56.010	57.130	58.272	59.438	59.438	991.333
31.521	32.151	32.794	33.450	34.119	34.801	35.497	36.207	36.931	37.670	38.423	39.192	39.192	653.660
35.853	36.570	37.301	38.047	38.808	39.584	40.376	41.184	42.007	42.847	43.704	44.578	44.578	743.500
107.850	108.211	108.477	132.199	132.476	132.758	133.046	133.340	133.640	133.946	134.258	134.576	134.576	2.378.776
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60.000
452.479	533.682	542.458	574.859	583.989	593.302	602.801	612.490	622.373	632.454	642.736	653.223	653.223	10.256.135
1.719.841	1.637.120	1.615.071	1.581.091	1.570.351	1.559.395	1.548.220	1.536.822	1.525.196	1.513.338	1.501.242	1.488.904	1.488.904	33.017.048
1.314.485	1.314.485	1.314.485	1.314.485	1.314.485	1.314.485	1.314.485	1.099.497	10.257	0	0	0	0	20.819.521
405.357	322.635	300.587	266.607	255.866	244.910	233.736	437.325	1.514.939	1.513.338	1.501.242	1.488.904	1.488.904	12.197.527
1.769	1.667	1.540	1.406	1.272	1.149	1.037	918	713	699	987	1.302	1.302	30.557
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
204.444	181.726	159.008	136.291	113.573	90.855	68.137	45.419	22.701	5.671	0	0	0	3.526.551
9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	9.135	182.700
51.922	55.542	59.368	63.411	67.683	72.195	76.960	81.991	87.301	92.904	92.767	0	0	1.108.727
52.894	43.265	43.997	44.385	45.016	45.690	47.025	79.169	236.689	238.526	238.110	250.164	250.164	1.768.293
88.731	34.634	30.618	14.791	21.731	28.184	33.516	222.530	1.159.827	1.167.801	1.162.218	1.230.907	1.230.907	5.641.813
4%	3%	3%	2%	2%	3%	3%	8%	33%	33%	33%	33%	29%	179%

Erläuterung der Ertragslage

Haupteinnahmequelle der Emittentin über den Planungszeitraum sind die erwirtschafteten Umsatzerlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Welbergen ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Darüber hinaus werden Zinserträge der Emittentin erwartet, die sich aus der angenommenen 0,10 %igen Verzinsung des kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 20 in der Tabelle auf den Seiten 24 – 25) ergeben.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Vergütung des Beirats, die kaufmännische und technische Betriebsführungsvergütung, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Kosten für den Strombezug und die Übergabestation, sonstige betriebliche Aufwendungen, die Nutzungsentgelte für die Windenergieanlagenstandorte, die Ausgleichsflächen, die Fläche für die Übergabestation und das Büro sowie Gründungskosten (Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung von Rückbaubürgschaften, Rückstellungen für den Anlagenrückbau sowie Ausgleichsmaßnahmen und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2034 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis in den Jahren 2034 – 2038 an.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern oder sollten sich geringere Zinserträge ergeben, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windparks sowie höhere Zinsaufwendungen würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2019 bis 2038 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 5.641.813 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 138 – 141 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2019 bis 2038 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 19 – 21), Finanzlage (Seiten 22 – 25) und Ertragslage (Seiten 26 – 28) der Emittentin sowie die dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 32 – 35) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2019 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Jahr	Einlagen (-) / Ausschüttungen (Prognose)		Kumulierter Liquiditätsüber-/ unterschuss vor ESt. (Prognose) €
	rd.	€	
2019	0%	-1.000	-1.000
2020	10%	100	-900
2021	10%	100	-800
2022	10%	100	-700
2023	11%	110	-590
2024	11%	110	-480
2025	11%	110	-370
2026	11%	110	-260
2027	11%	110	-150
2028	11%	110	-40
2029	11%	110	70
2030	11%	110	180
2031	11%	110	290
2032	11%	110	400
2033	11%	110	510
2034	11%	110	620
2035	11%	110	730
2036	11%	110	840
2037	21%	210	1.050
2038	21%	210	1.260
	226%	1.260	1.260

Kommanditeinlage

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Einlagen / Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2019 bis 2038. Im Geschäftsjahr 2019 ist modellhaft die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt. Ab dem Geschäftsjahr 2020 werden folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert:

2020 – 2022:	10 %
2023 – 2036:	11 %
2037 – 2038:	21 %

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 226 % des Beteiligungsbetrages angenommen.

Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	-38.795	62.120	76.621	91.227	48.236	58.794	69.067	79.054
Eigenkapital	4.672.321	4.291.853	3.925.926	3.574.593	3.136.053	2.708.104	2.290.456	1.882.822
Eigenkapitalrentabilität	-1%	1%	2%	3%	2%	2%	3%	4%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2019 bis 2038) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital, errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
	€	€	€	€	€	€	€	€
Eigenkapital	4.672.321	4.291.853	3.925.926	3.574.593	3.136.053	2.708.104	2.290.456	1.882.822
Gesamtkapital	21.973.536	20.658.482	19.276.656	17.912.002	16.462.873	15.027.226	13.604.940	12.195.904
Eigenkapitalquote	21%	21%	20%	20%	19%	18%	17%	15%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital. Über den Planungszeitraum von 2019 – 2038 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 21 % auf 24 % im Jahr 2038.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
	€	€	€	€	€	€	€	€
Fremdkapital	17.301.215	16.366.630	15.350.730	14.337.409	13.326.820	12.319.122	11.314.484	10.313.082
Eigenkapital	4.672.321	4.291.853	3.925.926	3.574.593	3.136.053	2.708.104	2.290.456	1.882.822
Verschuldungsgrad	370%	381%	391%	401%	425%	455%	494%	548%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Darlehen und Rückstellungen) zum Eigenkapital dargestellt.

Prognose											
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
88.731	34.634	30.618	14.791	21.731	28.184	33.516	222.530	1.159.827	1.167.801	1.162.218	1.230.907
1.484.886	1.032.881	576.893	105.113	0	0	0	0	0	0	53.733	356.097
6%	3%	5%	14%								346%

Prognose											
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.484.886	1.032.881	576.893	105.113	0	0	0	0	0	0	53.733	356.097
10.799.990	9.353.626	7.907.106	6.448.837	5.361.507	4.383.802	3.410.863	2.442.953	1.480.354	1.049.108	1.195.608	1.497.972
14%	11%	7%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	4%	24%

Prognose											
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
9.315.104	8.320.745	7.330.213	6.343.724	5.361.507	4.383.802	3.410.863	2.442.953	1.480.354	1.049.108	1.141.875	1.141.875
1.484.886	1.032.881	576.893	105.113	0	0	0	0	0	0	53.733	356.097
627%	806%	1271%	6035%								321%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im März 2018 sind die insgesamt vier Windenergieanlagen an den Standorten Schweringhook und Mohringhook fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen worden.

Im 3. Quartal 2019 soll der Restbetrag aus dem Darlehen I ausgezahlt werden, zudem sind der Abruf und die Auszahlung des geplanten Darlehens III vorgesehen. Im 3. und 4. Quartal 2019 sollen weitere Kommanditisten in Verbindung mit der Einzahlung des Kommanditkapitals aufgenommen werden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist das am 08.07.2016 beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % an der Bruttostromerzeugung betragen.

Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Die Windenergieanlagen der Emittentin sind im März 2018 in Betrieb genommen worden und aufgrund einer Übergangsregelung aus dem EEG 2014 nicht von der im EEG 2017 eingeführten Umstellung auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütungssätze betroffen. Der erzeugte Strom der Windenergieanlagen wird mit einem anzulegenden Wert von 7,49 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2018 – 2038) vergütet.

Sollten sich jedoch zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen auswirken. Dies hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin in Ochtrup beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten neben Abschlägen

für Transformations- und Leitungsverluste ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt.

Der prognostizierte Jahresenergieertrag beträgt 31.310.000 kWh. Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Mit der Inbetriebnahme des Windparks ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen) für die vier Windenergieanlagen beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. In der Betriebsphase wird die Projektierung für eine weitere Windenergieanlage weiter bis zur Genehmigungsreife vorangetrieben. Nach Genehmigung der weiteren Windenergieanlage sollen die Projektrechte an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Windenergieanlagenhersteller aus den abgeschlossenen Wartungsverträgen vom 06.04.2017 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen auswirken.

Geplante Ausschüttungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 27.12.2016 und 28.12.2016, den Änderungsbescheid vom 08.01.2018 sowie der Anordnung des Kreises Steinfurt vom 07.05.2019 ermöglicht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für die Windenergieanlagen am Standort Schwinghook Schallvermessungen geplant, da durch einen Anwohner Geräuschbelästigungen angezeigt worden sind. Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat am 07.05.2019 angeordnet, dass die betreffenden Windenergieanlagen im Nachtzeitraum abgeschaltet werden, bis durch geeignete Maßnahmen diese Geräusche beseitigt worden sind. Dies kann durch einen schallreduzierten Betriebsmodus der jeweiligen Windenergieanlage im Nachtzeitraum erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin den Anlagenhersteller beauftragt, die Geräuschentwicklung durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden, so dass der ursprünglich geplante und genehmigte Betriebsmodus für die Windenergieanlagen wieder aufgenommen werden kann. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht ist in der vorliegenden Prospektkalkulation bereits ein reduzierter Betriebsmodus berücksichtigt worden.

Insbesondere die nächtliche Abschaltung der Windenergieanlagen, aber auch ein schallreduzierter Betriebsmodus während des Nachtzeitraums führt zu Betriebseinschränkungen. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu weiteren Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen aus. Geplante Ausschüttungen der Emittentin können später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 32 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Daher werden keine von der Planung abweichenden EEG-Vergütungen und Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen sowie die noch weiterzuführende Projektierung einer weiteren Windenergieanlage abgeschlossen. Die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen), die Fundamente und die Netzanbindung wurden im 3. Quartal 2017 fertiggestellt. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und wurden im März 2018 in Betrieb genommen.

Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden. Im 3. Quartal 2019 soll der Restbetrag aus dem Darlehen I ausgezahlt werden, zudem sind der Abruf und die Auszahlung des geplanten Darlehens III vorgesehen. Im 3. und 4. Quartal 2019 sollen weitere Kommanditisten von der Emittentin aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals soll erfolgen.

Die Mittel werden für die Planung und Errichtung des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in Ochtrup, für die Projektrechte, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen, zur Projektierung einer weiteren Windenergieanlage zwecks späterer Veräußerung und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt.

Im Jahr 2020 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zu Ausschüttungen und Auszahlungen nachzukommen, auswirken. Geplante Ausschüttungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2033) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet.

Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2033) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2034 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Ausschüttungen und Auszahlungen nachzukommen, beeinträchtigen, da zu diesem Zeitpunkt gemäß den dargestellten Prognosen die bestehenden Darlehen noch nicht vollständig getilgt sind. Es kann daher dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen prognostizierte Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin erst zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen können.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten später oder in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 39 – 53 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Abweichungsszenario: Annahme veränderter Energieerträge von +/- 8 %

Im Abweichungsszenario wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario verändern.

Im ersten Fall wird angenommen, dass die beiden Windenergieanlagen am Standort Mohringhook aufgrund einer möglichen Nachgenehmigung hinsichtlich der maximalen Schalleistungspegel in einem leistungsstärkeren Betriebsmodus betrieben werden können. Dies würde bezogen auf alle vier Windenergieanlagen der Emittentin einen um 8 % höheren Energieertrag bedeuten, wodurch sich die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten erhöhen würden.

Im Ausgangsszenario wird von Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 226 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen.

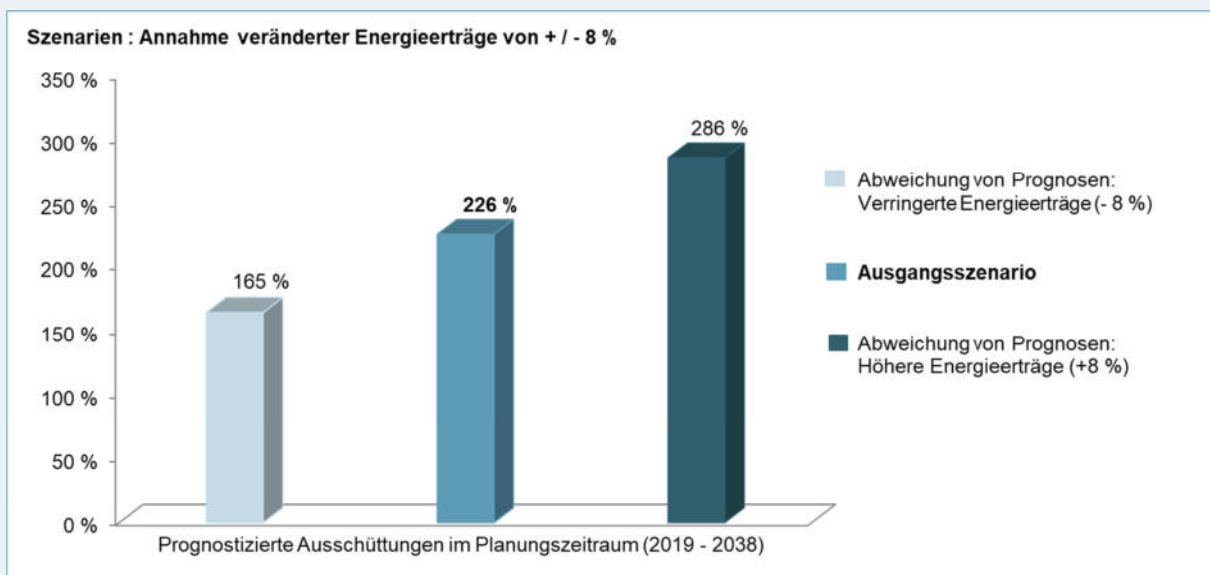
Nachfolgend wird in einem Szenario das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG untersucht.

Bei den dargestellten Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 286 % steigen.

Andererseits wird gezeigt, wie sich ein 8 % niedrigerer Energieertrag beispielsweise durch unterdurchschnittliche Windjahre und / oder schlechtere Performance der Windenergieanlagen auf die Ausschüttungen an die Kommanditisten auswirken könnten. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 165 % sinken.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 8 % höheren oder niedrigeren Energieerträgen.



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren und, sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien. Je 1,00 € des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgeschafter, den Ehegatten, ein Kind, ein Schwiegerkind oder einen Elternteil aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Einsichtnahme des Jahresabschlusses in den Räumen der Geschäftsführung.
- Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Prüfung der Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sowie über die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon, über die Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, über den Erwerb und die Belastung von Grundbesitz im Wert von mehr als 1.000.000 € und über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Wahl der drei stimmberechtigten Beiratsmitglieder im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Gesellschafter der Komplementärin sein. Von den gewählten Beiratsmitgliedern müssen zwei dem Kreis der Grundstückseigentümer der Windparkflächen entstammen, sofern sich ausreichend Personen zur Wahl stellen, die diese Voraussetzung erfüllen. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen).
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben ein Recht auf Entscheidung über Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 147 – 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) und auf Erstattung ihrer Auslagen sowie auf eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von 1.000 €.
- Übertragung von Kommanditeilen durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 152 - 153 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Vermögensanlage auf seine Erben über.
- Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.

- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2033.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.
- Bei Tod eines Kommanditisten haben sich die Rechtsnachfolger durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Die Ausschüttungen an die Kommanditisten enthalten entsprechend teilweise auch die unterjährige Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2019 – 2038) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreiber-gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seiten 51 – 52 „Risiko: Haftung des Gesellschafters“ im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögens-anlage“).

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 144 – 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 73 und 74 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 157 – 160) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko der angebotenen Vermögensanlage ist die Privatinsolvenz. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann durch etwaige Verzugszinsen aufgrund einer nicht fristgerechten Einzahlung der Einlage entstehen oder sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sonstigen Nebenleistungen oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Auszahlungen von der Emittentin erhält. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Einlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Liquiditätsauszahlungen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuelle Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte daher nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen, der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt.

Eine Erhöhung des Investitionsumfanges führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre

„Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden vom 27.12.2016 und 28.12.2016 sowie dem Änderungsbescheid vom 08.01.2018 nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen und definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht bzw. 55 dB(A) bei Tage, 40 dB(A) bei Nacht) an bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen nicht überschreiten. Der maximal zulässige messtechnisch bestimmte Schallleistungspegel der Windenergieanlagen ist wie folgt festgelegt:

Standort Schweringhook:

Windenergieanlage S1:
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 106,4 dB(A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 105,1 dB(A)

Windenergieanlage S3:
zu jeder Zeit 106,4 dB(A)

Standort Mohringhook:

Windenergieanlage M1:
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 109,5 dB(A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 104,2 dB(A)

Windenergieanlage M2:
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 109,5 dB(A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 104,2 dB(A)

Die Windenergieanlagen sind im jeweils erforderlichen Betriebsmodus zu betreiben, um die Schallleistungspegel einzuhalten.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessungen überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Am 07.05.2019 erfolgte im Zusammenhang mit Beschwerden eines Anwohners an einem Immissionspunkt am Standort Schweringhook hinsichtlich Geräuschbelästigungen durch die Windenergieanlage S3 eine Anordnung des Kreises Steinfurt vom 07.05.2019 zur Abschaltung der betreffenden Windenergieanlage am Standort Schweringhook im Nachtzeitraum, bis durch geeignete Maßnahmen die Geräuschentwicklung beseitigt worden ist. Als Maßnahmen kommen technische Veränderungen an der Windenergieanlage sowie ein schallreduzierter Betriebsmodus der Windenergieanlage in Betracht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind neben der Umsetzung technischer Lösungen durch den Anlagenhersteller unabhängige Schallvermessungen am Standort Schweringhook geplant, die nach Auswertung dazu führen können, dass die betreffende Windenergieanlage im Nachtzeitraum in einem schallreduzierten Modus betrieben oder nachts ganz abgeschaltet werden muss. Aufgrund dessen kann es für den gesamten Betriebszeitraum für die Windenergieanlage S3 am Standort Schweringhook zu deutlich geringeren Energieerträgen kommen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anlagenherstellers bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Geräuschimmissionen die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringen Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an definierten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.05. – 31.10. (zwei Windenergieanlagen am Standort Mohringhook) bzw. 15.07. – 31.10. (zwei Windenergieanlagen am Standort Schwinghook) eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden. Es besteht das Risiko, dass sich im Rahmen eines Monitorings neue Erkenntnisse über die Aktivitätszeiten der Fledermäuse ergeben, die zu Erweiterungen des Abschaltzeitraums auf

den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. führen können.

Außerdem besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Klagen gegen die Genehmigungen

Derzeit liegt eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der beiden Windenergieanlagen am Standort Schwinghook vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Es besteht das Risiko, dass das zuständige Verwaltungsgericht im Klageverfahren entscheidet, dass die Genehmigung geändert werden muss und weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb eingehalten werden müssen. Dies kann zu erheblichen Betriebs Einschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie führen. Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Abweisung der Klage durch das Gericht die Kläger als nächste Instanz das Oberverwaltungsgericht anrufen.

Die Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen würden das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Sollte das Gericht zur Entscheidung kommen, dass die Betriebsgenehmigung für die beiden Windenergieanlagen insgesamt aufzuheben ist, müssen diese Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Dies würde das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar. Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEG wird der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze für die Vergütung an Land abgeschafft. Stattdessen wird der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften aus dem EEG 2014 für Windenergieanlagen, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Die BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen wurden am 27.12.2016 und am 28.12.2016 erteilt und die genannten Windenergieanlagen wurden im März 2018 in Betrieb genommen. Daher gelten für diese Windenergieanlagen die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften:

Gemäß EEG 2017 wird Strom aus Windenergieanlagen an Land bei Inbetriebnahmen im März 2018 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 4,17 Cent / kWh vergütet. In den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme wird die erhöhte Anfangsvergütung von 7,49 Cent / kWh gezahlt. Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den

vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht. Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag nach dem 10. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen höher ist als prognostiziert. Entsprechend verkürzt sich der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Zu viel erhaltene Vergütungen muss die Emittentin dem Netzbetreiber erstatten und verzinsen.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist

nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG 2017 besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht

oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Auszahlungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

**Risiko: Finanzierung des Investitions-
vorhabens / Einsatz von Fremdkapital**

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Verträge über zwei langfristige Darlehen (Darlehen I und Darlehen II) sowie über kurzfristige Darlehen zur Projektvorfinanzierung und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen.

Bei dem Darlehen I handelt es sich um ein Darlehen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) ausgereicht wird. Die Fremdmittel aus dem Darlehen I in Höhe von 8.250.000 € sollen plangemäß ab dem 30.09.2019 bis zum 30.06.2036 in Vierteljahresraten zurückgeführt werden. Aufgrund der gewählten Finanzierungsstruktur besteht eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit des Darlehens.

Bei dem Darlehen II handelt es sich um ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank, welches von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) ausgereicht wird. Das Darlehen II hat einen Umfang von 6.750.000 € und soll plangemäß vom 30.09.2019 bis zum 30.06.2036 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz steht über die gesamte Laufzeit des Darlehens fest.

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten hat die Bürgerwindparks Welbergen GbR der Emittentin drei Darlehen in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung gestellt

(Projektvorfinanzierung I). Die Darlehen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgeführt und verzinst.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals wurden zwei Kontokorrentdarlehen mit einem Umfang von 2.431.000 € mit Bank I und einem Umfang von 1.989.000 € mit Bank II abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II). Die Laufzeit der Darlehen ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 30.05.2020, befristet. Für diese Darlehen wurde jeweils ein variabler Zinssatz vereinbart, so dass der Zinssatz dieser Mittel nicht für die geplante Laufzeit der Darlehen feststeht.

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel wurden ein Kreditrahmenvertrag mit Bank I sowie ein Kontokorrentkreditvertrag mit Bank II abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III). Der Kreditrahmen bei Bank I betrug 9.724.000 €, während der Kontokorrentkreditvertrag mit Bank II einen Umfang von 7.956.000 € hatte. Diese Mittel wurden im Jahr 2018 vollständig zurückgeführt. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart.

Zur Betriebsmittelvorfinanzierung wurde ein Kontokorrentkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen (Projektvorfinanzierung IV). Der Kontokorrentkreditvertrag sah einen Umfang von 300.000 € vor. Diese Mittel wurden im Jahr 2018 vollständig zurückgeführt. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden zwei Kontokorrentkreditverträge mit einem Umfang von 1.925.000 (Bank I) und einem Umfang von 1.575.000 (Bank II) eingesetzt. Diese Mittel wurden im Jahr 2018 vollständig zurückgeführt. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart.

Zur Finanzierung noch ausstehender Leistungen ist geplant, ein weiteres langfristiges Darlehen über 2.680.000 € abzuschließen. Der Zinssatz für das vorgesehene Darlehen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Sollte diese weitere Fremdfinanzierung nicht zustande kommen (Nichtgewährung des Darlehens), kann das Projekt nicht vollständig rea-

lisiert werden. In diesem Falle kann es zu einem teilweise oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass die finanzierenden Kreditinstitute die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies wird zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus den Vollwartungsverträgen des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für

Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit der Wartungsverträge insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen können.

Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Entschädigungen der Emittentin durch den Netzbetreiber liegen nach § 15 EEG (2017) bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind damit geringer als der kalkulierte Erlös für die einzuspeisende Energie. Erst sobald die entgangenen Einnahmen 1 % der Jahreseinnahmen übersteigen, werden ab diesem Zeitpunkt Entschädigungen in Höhe von 100 % gezahlt.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder

vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Projektierungskosten einer weiteren Windenergieanlage

Das Konzept des Bürgerwindparks Welbergen hatte ursprünglich vorgesehen, insgesamt fünf Windenergieanlagen in Ochtrup zu errichten und zu betreiben. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung konnte jedoch für die fünfte Windenergieanlage am Standort Schweringhook keine Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz erwirkt werden. Die Emittentin hat daher beschlossen, den Bürgerwindpark Welbergen lediglich mit den zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits errichteten vier Windenergieanlagen zu betreiben. Die Planung und Projektierung für die fünfte Windenergieanlage soll jedoch aufgrund der bisherigen Vorleistungen weitergeführt werden und bis zur Genehmigungsreife gebracht werden. Nach der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sollen die Projektrechte, die dann für die noch zu errichtende fünfte Windenergieanlage erlangt sein werden, an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden.

Es ist möglich, dass die Kosten für die Projektierungsleistungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren höher ausfallen als geplant und sich daraus ein höherer Finanzierungsbedarf ergibt, der entweder aus der laufenden Liquidität der Emittentin oder durch weitere Fremdmittel gedeckt werden muss.

Es besteht das Risiko, dass die Projektierungsleistungen für die fünfte Windenergieanlage nicht zu einer Genehmigung führen. Dies hätte zur Folge, dass die Projektrechte nur einen geringen als den geplanten Wert oder gar keinen Wert hätten und nur zu einem geringeren als dem geplanten Preis oder gar nicht veräußert werden können.

Im Falle einer Genehmigung besteht das Risiko, dass der Verkaufspreis für die Projektrechte nicht in dem Umfang erzielt werden kann, der zur Deckung der Projektierungsleistungen erforderlich wäre.

Der Eintritt der genannten Risiken kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Die Kosten für den Rückbau wurden unter Berücksichtigung von zu erwartenden Preissteigerungen mit 260.000 € (2 errichtete Windenergieanlagen am Standort Schweringhook) bzw. 307.000 € (2 errichtete Windenergieanlagen am Standort Mohringhook) je Windenergieanlage geschätzt. Die Emittentin geht davon aus, dass insgesamt Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 1.134.000 € anfallen, die zurückgelegt werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen, was zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei

Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch ebenso entfallen wie die Möglichkeit der Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an den Anleger bei Beendigung der Gesellschaft. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder

gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an und nur unter der Voraussetzung, dass eine bestehende Kommanditbeteiligung – unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe – nicht geteilt wird.

Eine Abtretung des Gesellschaftsanteils an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder einen Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden gewerbsteuerlichen Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) verweigert werden.

Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als

10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteile, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Einlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Liquiditätsauszahlungen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten – wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird – bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf

von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, werden Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage von 1 % per angefangenen Monat fällig. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Gesellschafter nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer

Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert,

dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus möglichen Belastungen der per-

sönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitionsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose)	Gesamt- investition
	€	%
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen	19.600.000	
2. Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen	300.000	
3. Projektierung, Projektrechte, Beratung	1.240.000	
4. Geschäftsführung in der Investitionsphase	200.000	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	21.340.000	96,6
B) Sonstige Kosten		
5. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	347.262	
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	208.910	
7. Finanzierungskosten	70.700	
8. Liquiditätsreserve und zur Rundung	133.128	
Summe der sonstigen Kosten	760.000	3,4
C) Gesamtinvestition	22.100.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Investitionsphase (Prognose)	Gesamt- finanzierung
	€	%
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen (davon bereits von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnet: 10.150 €)	4.420.000	20,0
B) Fremdmittel		
1. Darlehen I (Bank I)	8.250.000	37,3
2. Darlehen II (Bank II)	6.750.000	30,6
3. Darlehen III	2.680.000	12,1
Summe Fremdmittel	17.680.000	80,0
C) Gesamtfinanzierung	22.100.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bürgerwindpark Welbergen mit vier Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur komplett errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr. Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch kleinere Restarbeiten ausstehen und außerdem die Kosten für die Vor- und Zwischenfinanzierung erst feststehen, wenn die Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals erfolgt ist. Zudem wird die Projektentwicklung für eine weitere Windenergieanlage bis zur Genehmigung und der folgenden Veräußerung der Projektrechte fortgeführt.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zwischenfinanzierungsmittel	Investitionsphase (Prognose)	Zwischen- finanzierung
	€	%
D) Projektvorfinanzierung		
1. Projektvorfinanzierung I (Projektvorfinanzierung durch die Bürgerwindparks Welbergen GbR)	100.000	0,4
2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung des Eigenkapitals durch Bank I und Bank II)	4.420.000	17,0
3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel durch Bank I und Bank II)	17.680.000	68,0
4. Projektvorfinanzierung IV (Betriebsmittelvorfinanzierung durch Bank I)	300.000	1,1
E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Bank I und II)	3.500.000	13,5
F) Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	26.000.000	100,00

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen

Für den Netzanschluss entstehen der Betreibergesellschaft Kosten u. a. für eine Übergabestation sowie die interne und externe Verkabelung. Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente und Zuwegungen sowie Kranstellflächen ergeben sich aus den abgeschlossenen Kaufverträgen mit der Enercon GmbH sowie Abrechnungen. Für die genannten Positionen wurden die Kosten mit 19.600.000 € berücksichtigt.

Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für Genehmigungen und Gutachten, für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Planung des Vorhabens wurden in Höhe von insgesamt 300.000 € angesetzt.

Projektierung, Projektrechte, Beratung

Der Aufwand für die Übertragung des Projektstandes der Bürgerwindparks Welbergen GbR an die Emittentin sowie für die Projektierungs- und Beratungsleistungen wurde mit 940.000 € angesetzt. Die Emittentin übernimmt die Projektierungskosten einer weiteren Windenergieanlage bis zur Genehmigungsreife. Für diese Projektierungskosten wurden 300.000 € veranschlagt. Nach der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sollen die erarbeiteten Projektrechte für diese Windenergieanlage an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden. Insgesamt wurden Kosten für die Projektierung, Projektrechte und Beratung in Höhe von 1.240.000 € angenommen.

Geschäftsführung in der Investitionsphase

Für die Geschäftsführung in der Investitionsphase erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 200.000 €.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 21.340.000 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Die Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 347.262 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I, II, III und IV sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten wurden in Höhe von 208.910 € angesetzt.

Finanzierungskosten

Für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung wurden Kosten in Höhe von 70.700 € kalkuliert.

Liquiditätsreserve und zur Rundung

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 133.128 € veranschlagt.

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 760.000 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Bürgerwindpark Welbergen 22.100.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 4.420.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dieses entspricht einem Anteil von 20 % an der geplanten Gesamtinvestition von 22.100.000 €.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2033 erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Einlagen in Höhe von insgesamt 10.150 € gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 4.409.850 € soll vollständig im 3. und 4. Quartal 2019 erfolgen. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 4.409.850 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin. Das Eigenkapital steht bis zur Kündigung durch die Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt gemeinsam durch zwei regional ansässige Banken (Bank I und Bank II). Hierfür wurden am 14.06.2018 Verträge über zwei langfristige Darlehen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um das Darlehen I (Bank I) sowie ein NRW.Bank-Darlehen, welches als Refinanzierungsdarlehen von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Darlehen II der Bank II) ausgereicht wird. Der Abschluss eines weiteren Darlehens (Darlehen III) mit einem regional ansässigen Kreditinstitut ist geplant.

Den finanzierenden Banken werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Am 14.06.2018 wurde ein Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 8.250.000 € mit einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) abgeschlossen. Dieser Umfang entspricht rd. 37 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Das Darlehen ist ab dem 30.09.2019 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2036. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch noch nicht vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag in Höhe von 733.333 € soll im 3. Quartal 2019 ausgezahlt werden.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,10 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H. und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

2. Darlehen II

Das Programm „Energieinfrastruktur“ der NRW.Bank fördert Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 14.06.2018 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 6.750.000 €, entsprechend rd. 31 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.09.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2036. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.





Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,10 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H. und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

3. Darlehen III

Es ist geplant, im 3. Quartal 2019 mit einem regional ansässigen Kreditinstitut ein drittes Darlehen mit einem Umfang von 2.680.000 € abzuschließen. Dieser Umfang entspricht rd. 12 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Die Planungsrechnung sieht vor, dass dieses Darlehen ab dem 30.09.2020 zur Rückzahlung fällig ist und eine Laufzeit bis zum 30.06.2036 hat. Die Tilgung des Darlehens soll in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen. Das Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder verbindlich zugesagt noch abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses geplante Darlehen steht erst nach Mittelzusage durch die Bank fest. In den Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurde daher ein Kalkulationszinssatz von 2,50 % angesetzt, bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H. Die Zinsbindung über die Laufzeit des Darlehens vorgesehen.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Welbergen belaufen sich auf **22.100.000 €**.

Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden:

D) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I (Projektvorfinanzierung durch die Bürgerwindparks Welbergen GbR)

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten hat die Bürgerwindparks Welbergen GbR der Emittentin drei Darlehen in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung gestellt. Die Darlehensverträge hierzu wurden am 03.01.2017 (Darlehen über 10.000 €), 31.01.2017 (Darlehen über 80.000 €) sowie am 08.03.2017 (Darlehen über 10.000 €) abgeschlossen.

Die Darlehen hatten eine Laufzeit von jeweils zwei Jahren (beginnend am 03.01.2017 beim ersten Darlehen über 10.000 €, am 11.02.2017 beim zweiten Darlehen über 80.000 € und am 08.03.2017 beim dritten Darlehen über 10.000 €), wurden aber vorzeitig zum 31.10.2017 vollständig zurückgeführt und verzinst. Die Zinssätze betragen jeweils 3,25 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung des Eigenkapitals)

Am 05.07.2017 wurden zur weiteren Vorfinanzierung des Projektes zwei Kontokorrentkreditverträge zwischen der Emittentin und zwei regional ansässigen Kreditinstituten mit einem Umfang von 2.431.000 € (Bank I) bzw. 1.989.000 € (Bank II), entsprechend insgesamt 4.200.000 € abgeschlossen. Diese Darlehen dienen der Vorfinanzierung des Eigenkapitals und haben eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 30.05.2020. Es ist geplant, die Darlehen vollständig unmittelbar nach Einwerbung des Eigenkapitals zu tilgen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Darlehen in Höhe von 2.431.000 € bzw. 1.989.000 € vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz beider Darlehen ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors. In den Kalkulationen wurden unter Berücksichtigung eines Aufschlags für das Zinsänderungsrisiko Zinssätze von jeweils 2,50 % p. a. angesetzt.

3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel)

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel hat die Emittentin am 05.07.2017 einen Kreditrahmenvertrag mit Bank I sowie einen Kontokorrentkreditvertrag mit Bank II abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 9.724.000 € (Bank I) bzw. 7.956.000 € (Bank II), entsprechend insgesamt 17.680.000 € in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz war auf Basis des 3-Monats-Euribors variabel vereinbart und betrug über die Laufzeit der beiden Darlehen 1,75 %.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesen Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

4. Projektvorfinanzierung IV (Betriebsmittelvorfinanzierung)

Am 05.07.2017 hat die Emittentin einen Kontokorrentkreditvertrag zur Betriebsmittelfinanzierung mit Bank I abgeschlossen. Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 300.000 € in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz war auf Basis des 3-Monats-Euribors variabel vereinbart und betrug über die Laufzeit des Darlehen 1,75 %.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesem Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden am 05.07.2017 zwei Kontokorrentkreditverträge mit Bank I und Bank II abgeschlossen. Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 1.925.000 € (Bank I) bzw. 1.575.000 € (Bank II) in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz war auf Basis des 3-Monats-Euribors variabel vereinbart und betrug über die Laufzeit der beiden Darlehen 1,75 %.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesen Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

F) Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Zwischenfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Welbergen belaufen sich auf insgesamt 26.000.000 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollten die Zinssätze für die zwei genannten Kontokorrentkredite zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung II) den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seite 45 – 47 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) 80 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte Tilgung 30.06.2036) bis zum Jahr 2036 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der Endfinanzierungsmittel betragen jeweils 2,10 % p. a. (Darlehen I und Darlehen II) bzw. 2,50 % p. a. (Darlehen III). Die Gesamtkapitalrendite des Windparks wird mit 2,84 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 29 dargestellten Berechnungen 9,00 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 45 – 47 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark Welbergen wurden jeweils zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 und vom Typ Enercon E-141 EP4 sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im März 2018.

Windenergieanlagenkonzept

Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 haben eine Nennleistung von 3,0 MW. Die Nabenhöhe beträgt 149 m, der Rotordurchmesser 115,7 m.

Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 haben eine Nennleistung von 4,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt 129 m, der Rotordurchmesser 141,0 m.

Besonders für windschwache Onshore-Standorte entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 10.515,5 m² (Enercon E-115) bzw. 15.614,5 m² (Enercon E-141 EP4) hohe Energieerträge.

Anlagenhersteller

Die Enercon GmbH zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen anbietet. Die Konzernzentrale befindet sich in Deutschland. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1984 wurden mehr als 29.075 Windenergieanlagen mit über 50,0 GW Gesamtleistung weltweit hergestellt und errichtet. Im ersten Halbjahr 2018 hatte die Enercon GmbH einen Marktanteil von rd. 56 % der in Deutschland neu installierten Leistung im Onshore-Sektor.



Die technischen Daten der Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 sowie Enercon E-141 EP4 im Überblick	
Nennleistung	3.000 kW / 4.200 kW
Rotordurchmesser	115,7 m / 141 m
Nabenhöhe	149 m / 129 m
Windzone (DIBt)	WZ III
Windklasse (IEC)	IEC II a / IEC III a
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Einzelblattverstellung / getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Rotor	
Typ	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung	Uhrzeigersinn
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	10.515,5 m ² / 15.614 m ²
Blattmaterial	GFK (Epoxidharz); integrierter Blitzschutz / GFK/Epoxidharz/Balsaholz/Schaum
Drehzahl	variabel, 4 - 12,8 U/min / variabel, 4 - 10,6 U/min
Blattverstellung	Enercon Einzelblattverstellsystem, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Hauptlager	zweireihiges Kegelrollenlager / Zylinderrollenlager
Generator	direktbetriebener Enercon Ringgenerator
Netzeinspeisung	Enercon Wechselrichter
Bremssysteme	3 autarke Blattverstellsysteme mit Notversorgung, Rotorhaltebremse, Rotorarretierung 10 ° rastend / 3 autarke Blattverstellsysteme mit Notversorgung, elektromechanisch, Rotorarretierung 5 ° rastend /
Windnachführung	aktiv über Stellgetriebe, lastabhängige Dämpfung / aktiv über Azimutmotoren
Abregelwindgeschwindigkeit	28 - 34 m/s
Fernüberwachung	Enercon Scada

Netzanbindung

Die im Bürgerwindpark Welbergen erzeugte Energie wird über die von der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG errichtete Übergabestation in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist.

Der Netzanschlusszusage durch den Netzbetreiber Westnetz GmbH erfolgte am 21.03.2017 und wurde am 21.04.2017 von der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG bestätigt.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Welbergen hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Enercon GmbH am 06.04.2017 zwei Vollwartungsverträge „Enercon Partner Konzept“ über die Wartung von je zwei Windenergieanlagen abgeschlossen, die über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen werden.

Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit über den Planungszeitraum von 97 %.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Enercon Scada System des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet. Das Service Informations Portal (SIP) ermöglicht die Überwachung durch Einblick in den aktuellen Status der Windenergieanlagen, Störmeldungen sowie Berichte zum Service und zur Wartung.



Der Standort

Der Standort der vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Welbergen liegt im Stadtteil Welbergen der Stadt Ochtrup im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen.

Die zwei Windenergieanlagen am Standort Mohringhook (M1 und M2) befinden sich ca. 1,2 km östlich des Hauptsiedlungsgebietes der Stadt Ochtrup und ca. 1,5 km nordwestlich der Ortslage Welbergen, während sich die zwei Windenergieanlagen am Standort Schweringhook (S1 und S3) ca. 1,6 km südöstlich der Ortslage Welbergen und ca. 1,9 km südwestlich des Hauptsiedlungsgebietes des Ortes Wettringen befinden.

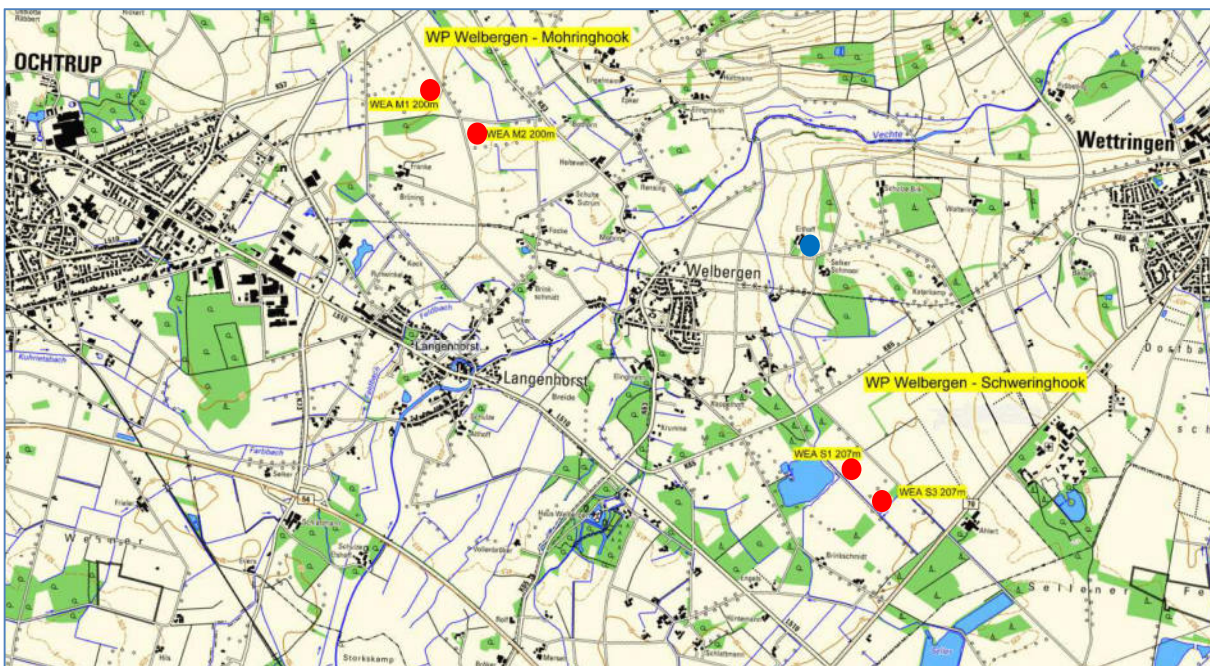
Die Umgebung ist geprägt von Acker- und Grünflächen, in denen sich kleine Waldgebiete oder Siedlungen und zahlreiche einzelne Höfe befinden, und weist ein offenes Erscheinungsbild auf.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz wurden für die zwei Windenergieanlagen am Standort Schweringhook am 27.12.2016 und für die zwei Windenergieanlagen am Standort Mohringhook am 28.12.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt. Für den Standort Mohringhook wurde vom Kreis Steinfurt am 08.01.2018 zudem Änderungsbescheid zur Genehmigung bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Am 07.05.2019 erließ der Kreis Steinfurt eine Anordnung bezüglich der Windenergieanlagen am Standort Schweringhook.

Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf und Geräuschen, für einen teilweise schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden sowie zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



- Windenergieanlagen der Emittentin (Anlageobjekte)
- Windenergieanlage einer anderen Betreibergesellschaft

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essentielle Grundlage dar.

Standort Schweringhook

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichteten zwei Windenergieanlagen am Standort Schweringhook wurden zwei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten I:

SOLvent GmbH
Lünener Straße 211, 59174 Kamen
(18.01.2017)

Gutachten II:

Ingenieurbüro PLANKon
Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
(10.03.2017)

Für den Windparkbereich am Standort Schweringhook wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,5 - 6,6 m/s in 149 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Der prognostizierte Jahresertrag aus den beiden Gutachten wird in der Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgrund der Anordnung des Kreises Steinfurt vom 07.05.2019 zunächst pauschal um 3 % reduziert, um die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannten möglichen Ertragsminderungen für die Windenergieanlage S3 zur Vermeidung von Geräuschen an einem Immissionsort zu berücksichtigen.

Im Weiteren wurde aufgrund der vertraglich garantierten Verfügbarkeiten des Windenergieanlagenherstellers der prognostizierte Energieertrag um einen Abschlag von 3 % für die Leistungsverfügbarkeit der Anlagen gemindert.

Die Ertragsprognosen aus den Gutachten I (SOLvent) und II (PLANKon) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Für Transformations- und Leitungsverluste wurde für den Standort Schweringhook ein Abschlag von 2 % angenommen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde darüber hinaus ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 7 % angesetzt.

Dieser beinhaltet auch das Risiko des § 51 EEG, der regelt, dass die Förderung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis der verwendeten Gutachten die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die zwei bereits errichteten Windenergieanlagen am Standort Schweringhook:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh	
	PLANKon	SOLvent
1 – 20	15.490.000	14.780.000

Aus dem abschließend gebildeten Mittelwert ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 20	7.565.000

Standort Mohringhook

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zum Zeitpunkt der Prospektstellung errichteten zwei Windenergieanlagen am Standort Mohringhook wurden daher zwei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten I:

SOLvent GmbH
Lünener Straße 211, 59174 Kamen
(18.01.2017 mit Nachtrag vom 27.01.2017)

Gutachten II:

Ingenieurbüro PLANKon
Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
(03.02.2017)

Für den Windparkbereich am Standort Mohringhook wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,2 – 6,3 m/s in 129 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Der prognostizierte Jahresertrag aus den beiden verwendeten Gutachten wird in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zunächst aufgrund der vertraglich garantierten Verfügbarkeiten des Windenergieanlagenherstellers um einen Abschlag von 3 % für die Leistungsverfügbarkeit der Anlagen gemindert.

Die Ertragsprognosen aus den Gutachten I (SOLvent) und II (PLANKon) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Für Transformations- und Leitungsverluste wurde für den Standort Mohringhook ein Abschlag von 1 % angenommen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde darüber hinaus ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 7 % angesetzt.

Dieser beinhaltet auch das Risiko des § 51 EEG, der regelt, dass die Förderung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis der verwendeten Gutachten die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die zwei bereits errichteten Windenergieanlagen am Standort Mohringhook:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh	
	PLANKon	SOLvent
1 – 20	16.210.000	16.150.000

Aus dem abschließend gebildeten Mittelwert ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 20	8.090.000

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017

Am 08.07.2016 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt worden. Das Gesetz trat am 01.01.2017 in Kraft und stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Bürgerwindpark Welbergen zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG 2017 erfolgt die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windparks) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften aus dem EEG 2014 für Windparks, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Die BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Welbergen wurden am 27.12.2016 (Standort Schweringhook) bzw. 28.12.2016 mit Änderungsbescheid vom 08.01.2018 (Standort Mohringhook) erteilt und die Windenergieanlagen wurden im März 2018 in Betrieb genommen. Für die Windenergieanlagen gelten daher die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften.

Ausgehend vom Grundwert 2017 für Strom aus Windenergieanlagen an Land von 4,66 Cent / kWh und der davon abweichenden erhöhten Vergütung von 8,38 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme setzte am 01.03.2017 die im EEG 2014 vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. In den Monaten März bis August 2017 wurde die Vergütung monatlich in Höhe von 1,05 % gegenüber dem jeweiligen Vormonatswert abgesenkt. Seit dem 4. Quartal 2017 erfolgten zu den jeweiligen Quartalsstichtagen bis Ende 2018 weitere Degressionen in Abhängigkeit des im Bemessungszeitraum erfolgten Bruttozubaues von Windenergieanlagen an Land.

Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der

Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht.

Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst. Zu viel oder zu wenig erhaltene Vergütungen sind zwischen Windenergieanlagenbetreiber und Netzbetreiber zu erstatten und unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen.

Die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Welbergen wurden im März 2018 in Betrieb genommen. Daraus ergibt sich ein anzulegender Wert in Höhe von 4,17 Cent / kWh bzw. eine davon abweichende erhöhte Vergütung von 7,49 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme. Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Welbergen wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung von 7,49 Cent je kWh über den gesamten Planungszeitraum (Inbetriebnahmejahr zzgl. 20 Jahre) gezahlt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 44 – 45) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Bürgerwindpark Welbergen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die Emittentin hat mit der NLF Bürgerwind GmbH am 03.07.2015 den Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.
- Die Emittentin hat gemäß Beschluss vom 05.10.2017 den Projektstand Bürgerwindprojekt Welbergen von der Bürgerwindparks Welbergen GbR übernommen.
- Die erforderlichen Flächen für die Windparkstandorte wurden am 06.06.2016, 07.06.2016, 09.06.2016, 16.06.2016 und 20.06.2016 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln hat die Emittentin mit den Grundstückseigentümern am 17.03.2017, 18.03.2017, 23.03.2017, 30.03.2017 und 12.04.2017 langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen.
- Am 05.07.2016, 28.07.2016 und 18.03.2017 wurden drei Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern unterzeichnet.
- Am 28.06.2017 wurde der Nutzungsvertrag für die Fläche für die Übergabestation zwischen der Emittentin und einem Grundstückseigentümer unterzeichnet.
- Am 21.04.2017 hat die Emittentin mit dem Kreis Steinfurt eine Vereinbarung zur Unterkreuzung der Straßen zum Anschluss von Windenergieanlagen abgeschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von jeweils zwei Windenergieanlagen an den Standorten Schweringhook und Mohringhook wurden der Emittentin am 27.12.2016 (Schweringhook) bzw. 28.12.2016 (Mohringhook) durch die Genehmigungsbehörde, Kreis Steinfurt, erteilt. Am 08.01.2018 wurde für den Standort Mohringhook eine Änderungsgenehmigung erteilt. Am 07.05.2019 erließ der Kreis Steinfurt eine Anordnung für den Standort Schweringhook.
- Die Genehmigung zur Verlegung von Kabeltrassen wurde am 22.06.2017 von der Stadt Ochtrup erteilt.
- Mit den Darlehensverträgen vom 03.01.2017, 31.01.2017 und 08.03.2017 hat die Bürgerwindparks Welbergen GbR der Emittentin Fremdkapital zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten zur Verfügung gestellt (Projektvorfinanzierung I).
- Für die weitere Vorfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 05.07.2017 mit zwei regional ansässigen Banken (Bank I und Bank II) zwei Kontokorrentkreditverträge zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung II) sowie einen Kreditrahmenvertrag und einen Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung III) abgeschlossen. Zur Finanzierung der Betriebsmittel wurde außerdem am 05.07.2017 zwischen der Emittentin und Bank I ein weiterer Kontokorrentkreditvertrag abgeschlossen (Projektvorfinanzierung IV).
- Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden am 05.07.2017 zwischen der Emittentin und zwei regional ansässigen Kreditinstituten (Bank I und Bank II) zwei Kontokorrentkreditverträge abgeschlossen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projekts wurde am 14.06.2018 jeweils ein Vertrag über ein Darlehen (Darlehen I) mit Bank I sowie ein langfristiges Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen

- II), das von Bank II ausgereicht wurde, abgeschlossen.
- Die Kaufverträge für die Windenergieanlagen wurden am 17.03.2017 mit der Enercon GmbH abgeschlossen.
- Die Wartungsverträge für die Windenergieanlagen wurden am 06.04.2017 mit der Enercon GmbH abgeschlossen.
- Die Netzanschlusszusage durch den Netzbetreiber Westnetz GmbH erfolgte am 21.03.2017 und wurde am 21.04.2017 von der Emittentin bestätigt.
- Im 2. und 3. Quartal 2017 wurden die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen etc.), die Fundamente und die Netzanbindung fertiggestellt.
- Die vier Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Welbergen wurden im März 2018 fertiggestellt und in Betrieb genommen.
- Der Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks zwischen der Emittentin und der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 25.02.2019 abgeschlossen.
- Für die Wartung der Übergabestation wurde am 26.03.2019 ein Wartungsvertrag mit einem spezialisierten Unternehmen abgeschlossen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Im 3. Quartal 2019 ist die Auszahlung des Restbetrags aus dem Darlehen I vorgesehen. Außerdem ist geplant, mit einem regional ansässigen Kreditinstitut das Darlehen III abzuschließen (Prognose).
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 3. und 4. Quartal 2019 geplant (Prognose).
- In den Jahren 2019 bis 2021 soll die Projektentwicklung für eine weitere Windenergieanlage erfolgen. Der Verkauf der erarbeiteten Projektrechte nach Erhalt der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz an eine andere Betreibergesellschaft ist für das Jahr 2022 vorgesehen.



7 DIE EMITTENTIN

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Ochtrup.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG,
Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup.

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, die am 18.03.2015 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRA 6855 erfolgte. Das Gründungsdatum der Emittentin ist entsprechend der 18.03.2015. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.050 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften betei-

gen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann.

Die Gesellschaft wurde am 04.09.2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRB 10121 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.050 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 8.350 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an und die Geschäftsführung und Verwaltung von im Geschäftsbereich erneuerbarer Energien tätiger in- und ausländischer Unternehmen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann sich auch an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem

Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.050€.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 10.150 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 75 aufgeführten Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 10.150 € soll auf insgesamt 4.420.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 4.409.850 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 4.409 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.



Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 37 und 38 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes.
- Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen.
- Recht, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen und / oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter und / oder des Beirates gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren.
- Die Komplementärin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute bedienen.
- Einladung von Sachverständigen und sonstigen Personen zu Gesellschafterversammlungen, deren Anhörung für die Information der Gesellschafter erforderlich oder zweckmäßig ist.
- Anspruch auf eine pauschale Vergütung in der Investitionsphase und eine ergebnisabhängige Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit.
- Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, welche auf die Geschäftsführungsvergütung anzurechnen ist.
- Anspruch auf Auslagenersatz.
- Nach Ermessen der Komplementärin ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.

- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
- Recht auf Vergütung des bei der Liquidation anfallenden Mehraufwandes.

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
- Entgegennahme der Kündigungen von Kommanditisten.
- Haben Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin gekündigt und wird die damit zum Kündigungstermin (31.12.) eintretende Kapitalverminderung bis zum vorangehenden 30.09. nicht durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin alle Kommanditisten unverzüglich davon zu unterrichten.
- Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Jahresabschlusses auf Verlangen der Gesellschafter in den Räumen der Geschäftsführung. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.
- Schriftliche Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Zeitnahe Unterrichtung des Beirats insbesondere über alle auch nicht zustim-

mungsbedürftigen wesentlichen von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge.

- Findet bei Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nicht statt, wächst dieser Gesellschaftsanteil der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.
- Die Komplementärin hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Als Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungskommanditistin der Emittentin war die Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH. Sie war mit einer Einlage von 2.000 € an der Emittentin beteiligt.

Gesellschafterin der Gründungskommanditistin war die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH.

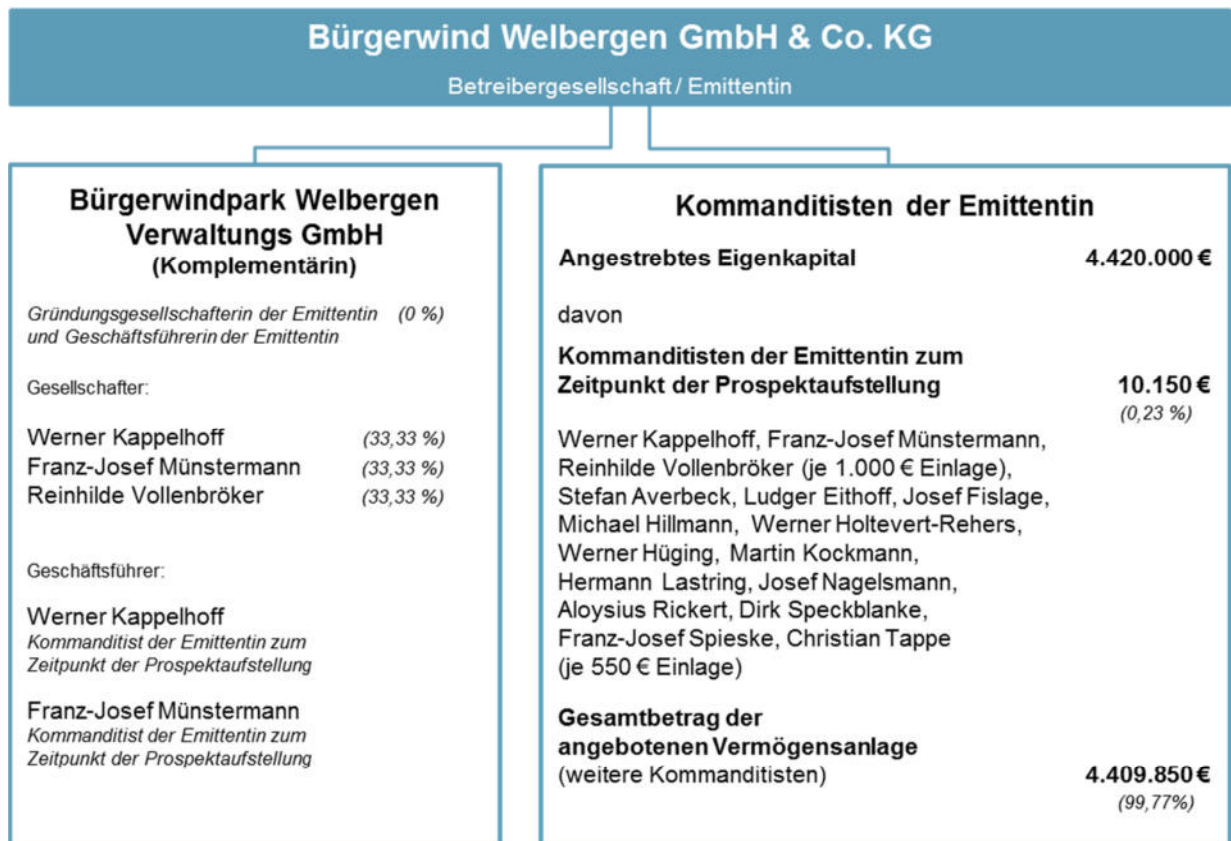
Die Geschäftsführung der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH oblag zum Zeitpunkt der Gründung der Emittentin Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Hans-Hermann Vollenbröker.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gründungskommanditistin war: Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup

Die Gründungskommanditistin schied am 31.07.2017 als Kommanditistin aus und wurde mit Wirkung zum 21.12.2017 aufgelöst.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten:

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Gründungsgesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker mit einer Stammeinlage von jeweils 8.350 €.

Die Geschäftsführung obliegt Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Lütkefeld 8
48607 Ochtrup

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

An die Stelle der ausgeschiedenen Gründungskommanditistin, der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, traten am 31.07.2017 die folgenden Kommanditisten der Emittentin: Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Hans-Hermann Vollenbröker mit einer Kommanditeinlage von jeweils 1.000 € sowie Stefan Averbeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske und Christian Tappe mit einer Kommanditeinlage von jeweils 550 €.

Die vorgenannten Personen sind mit Ausnahme von Hans-Hermann Vollenbröker Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Hans-Hermann Vollenbröker war zum Zeitpunkt der Gründung der Emittentin Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und hat das Windparkprojekt mit initiiert. Aufgrund seines Todes ist er aus der Gesellschaft ausgeschieden. Seine Kommanditeinlage an der Emittentin in Höhe von 1.000 € ist durch Erbfolge auf seine Ehefrau Reinhilde Vollenbröker übergegangen.

Entsprechend handelt es sich bei Reinhilde Vollenbröker um eine Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Lütkefeld 8
48607 Ochtrup

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditeile an der Emittentin beträgt 10.150 €. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2019 bis 2038. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Komplementärin (a), die Gründungskommanditistin (b) sowie die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (c) im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin von der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 50.000 € je in Betrieb genommene Windenergieanlage, demnach insgesamt 200.000 €.

Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2018) und für die folgenden Jahre beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit 4,0 % der Nettoumsatzerlöse der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 90.000 €. In der Planungsrechnung ergeben sich jährliche Vergütungen von jeweils 93.800 €. Ab dem 12. Betriebsjahr erhöht sich diese Vergütung auf 4,5 % der Nettoumsatzerlöse der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 90.000 €. Es ergeben sich entsprechend jährliche Vergütungen von 105.525 €.

In den genannten Beträgen ist die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 25.050 €, entsprechend jährlich 1.253 €, enthalten, da diese gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf die Geschäftsführungsvergütung angerechnet wird.

Von der Gründung der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG im Jahr 2015 bis zum Ende des Jahres 2018 erhielt die Komplementärin Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von insgesamt 290.000 €.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält – mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt. Bis zum Ende des Jahres 2018 erhielt die persönlich haftende Gesellschafterin Kostenerstattungen für Auslagen in Höhe von insgesamt 3.993 €. Die zukünftige Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin wird der Komplementärin der anfallende Mehraufwand vergütet. Die Höhe dieses Mehraufwands ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin war mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 € alleinige Gesellschafterin der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, und damit an deren Gewinn und Verlust betei-

ligt. Die Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH wurde am 21.12.2017 aufgelöst. Die Höhe des zugewiesenen Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Über den Planungszeitraum 2019 – 2038 werden die Vergütungen der Komplementärin mit insgesamt mindestens 1.993.250 € prognostiziert.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, insgesamt zusteht, beträgt mindestens 2.287.243 €.

- b) Die Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, schied am 31.07.2017 als Kommanditistin aus und wurde mit Wirkung zum 21.12.2017 aufgelöst.

Zusätzlich zu ihrer Einlage in Höhe von 2.000 € erhielt die Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH von der Emittentin eine Abfindung in Höhe von 8.900 €.

Die Höhe der Vergütungen, die der Gründungskommanditistin, der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, insgesamt zustand, beträgt 10.900 €.

- c) Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und Gesellschafter der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Bis zum Ende des Jahres 2018 erhielt Franz-Josef Münstermann für seine Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von 725 €.

Die Höhe der Vergütung, die Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann als Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin für ihre Geschäftsführungstätigkeit im Planungszeitraum (2019 – 2038) zusteht, soll in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen wurde.

Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH (jeweils Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 8.350 €, entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren Geschäftsführer der Bürgerwindparks Welbergen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Ochtrup-Welbergen begonnen hatte und gemäß Beschluss vom 05.10.2017 den Projektstand auf die Emittentin übertragen hat. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR wurde am 31.10.2017 aufgelöst. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit in der Bürgerwindparks Welbergen GbR bis zur Auflösung dieser Gesellschaft erhielt Werner Kappelhoff eine Vergütung in Höhe von 2.332 € und Franz-Josef Münstermann eine Vergütung in Höhe von 724 €.

Stefan Averbeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Franz-Josef Münstermann, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske, und

Christian Tappe, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren mit Einlagen von insgesamt 49.500 € sowie Risikoeinlagen von insgesamt 135.000 € Gesellschafter der Bürgerwindparks Welbergen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Ochtrup-Welbergen begonnen hatte und gemäß Beschluss vom 05.10.2017 den Projektstand an die Emittentin übertragen hat. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR wurde am 31.10.2017 aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Einlagen der Gesellschafter im Verhältnis 2:1 sowie die Risikoeinlagen der Gesellschafter inklusive einer Verzinsung in Höhe von 11.931 € an die Gesellschafter zurückgezahlt. Zusätzlich erhielten die Gesellschafter ihren Anteil am Liquidationserlös der Bürgerwindparks Welbergen GbR in Höhe von 79.192 €. Stefan Avertebeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Franz-Josef Münstermann, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske und Christian Tappe erhielten inklusive ihrer Einlagen und Risikoeinlagen in Höhe von insgesamt 184.500 € insgesamt einen Betrag in Höhe von 325.123 €.

Stefan Avertebeck, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröker, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhalten als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 06.06.2016 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an die genannten Personen ein Entgelt für Windparkflächen in Höhe von insgesamt

durchschnittlich 36.203 € pro Jahr gezahlt, insgesamt entsprechend 760.262 €.

Auf Grundlage derselben Nutzungsverträge gestatten Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Hermann Lastring, Aloysius Rickert und Christian Tappe der Emittentin zudem die Verlegung und Nutzung der Kabeltrasse auf ihren Flächen und erhalten dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird. An die genannten Personen ergibt sich daraus ein einmaliges Entgelt in Höhe von insgesamt 4.123 €.

Michael Hillmann und Werner Holtevert-Rehers, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, gestatten der Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 18.03.2017 und 30.03.2017 die Verlegung und Nutzung von Erdkabeln auf ihren Flächen und erhalten dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird, mindestens jedoch 100 €. An die genannten Personen ergibt sich daraus ein einmaliges Entgelt in Höhe von insgesamt 13.109 €.

Christian Tappe, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält als Verpächter von Ausgleichsflächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Welbergen mit dem Nutzungsvertrag vom 28.07.2016 zur Nutzung für Kompensationsmaßnahmen gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt in Höhe von 7.168 € pro Jahr. Die Höhe der Pacht kann bei bestimmten prozentualen Preisindexveränderungen (vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht) angepasst werden. Unter Berücksichtigung einer angenommenen jährlichen Preissteigerung von 2 % erhält Christian Tappe insgesamt mindestens 193.775 €.

Michael Hillmann, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin zur Anpflanzung einer Hecke gemäß Vertrag vom 18.03.2017 eine Teilfläche von ca. 630 qm zur Verfügung und erhielt eine einmalige Entschädigung von 5 € je qm, insgesamt entsprechend 3.150 €.

Werner Kappelhoff, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 28.06.2017 eine Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Übergabestation zur Verfügung und erhält dafür ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 500 € im Jahr 2017 und 1.000 € ab dem Jahr 2018. Ab dem Jahr 2028 wird dieses Nutzungsentgelt bei bestimmten prozentualen Preisindexveränderungen (vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht) indexiert. Unter Berücksichtigung einer angenommenen einmaligen Preissteigerung von 10 % im Jahr 2028 erhält Werner Kappelhoff insgesamt mindestens 22.600 €.

Michael Hillmann, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhielt als Entschädigung für den Ernteausfall ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3.790 €.

Reinhilde Vollenbröker, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält als Vermieterin eines Büros, den die Emittentin für den Bürgerwindpark Welbergen mit dem Heimbüromietvertrag vom 29.12.2016 gemietet hat, eine jährliche Miete in Höhe von 1.440 €. Die Höhe der Miete kann bei bestimmten prozentualen Preisindexveränderungen (vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht) angepasst werden. Unter Berücksichtigung einer angenommenen jährlichen Preissteigerung von 2 % erhält Reinhilde Vollenbröker insgesamt mindestens 38.568 €.

Stefan Awerbeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe, Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten

eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2038 betragen 226 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 10.150 € Ausschüttungen in Höhe von 22.939 €.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin. Die Mitglieder des Beirates erhalten jeweils eine jährliche Tätigkeitsvergütung von 1.000 €. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, entsprechend erhalten die genannten Mitglieder des Beirates insgesamt jeweils 3.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, welche der Kommanditisten und ob Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem nächsten Beirat angehören werden. In der Planungsrechnung wurden Beiratsvergütungen für die Jahre 2020 – 2038 in Höhe von jährlich 3.000 € berücksichtigt.

Außerdem haben die Mitglieder des Beirates einen Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen. Die Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.400.220 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 3.698.363 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen und Gewinnbeteiligungen an der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung aus dem Liquidationserlös zu.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie bei der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin der Emittentin (zum 31.07.2017 ausgeschieden), handelt es sich jeweils um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine ausländische Verurteilung besteht jeweils nicht.

Stefan Awerbeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Franz-Josef Münstermann, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröcker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengeset-

zes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, selbst, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, durchgeführt. Geplant ist, vorrangig Bürgerinnen und Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, die zum Zeitpunkt des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in Ochtrup hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten, durch direkte Ansprache über die Veröffentlichung des Beteiligungsangebots zu informieren und den

Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Drittunternehmen beauftragt.

Werner Kappelhoff Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 8.350 € an der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind als Geschäftsführer für die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Stefan Awerbeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Franz-Josef Münstermann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske und Christian Tappe, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren mit Einlagen von insgesamt 49.500 € sowie Risikoeinlagen von insgesamt 135.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung stellte. Die Darlehen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgezahlt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren Geschäftsführer der Bürgerwindparks Welbergen GbR, die der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung stellte. Die Darlehen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgezahlt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter mit Stammeinlagen (GmbH-Anteilen) von jeweils 8.350 €, entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals, der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Stefan Awerbeck, Ludger Eithoff, Josef Fislage, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Dirk Speckblanke, Franz-Josef Spieske und Christian Tappe, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren mit Einlagen von insgesamt 49.500 € sowie Risikoeinlagen von insgesamt 135.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindparks Welbergen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindprojekt Welbergen“ und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl der Windenergieanlagentypen, Unterstützung bei Genehmigungen, Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie

Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer für die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, waren Geschäftsführer der Bürgerwindparks Welbergen GbR, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindparks Welbergen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindprojekt Welbergen“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 05.10.2017) und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl der Windenergieanlagentypen, Unterstützung bei Genehmigungen, Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zu-

sammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Stefan Averbek, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 06.06.2016 gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Hillmann und Christian Tappe, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Ausgleichsflächen, die die Emittentin mit den Verträgen vom 28.07.2016 und 18.03.2017 gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.



Werner Kappelhoff, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 28.06.2017 eine Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Übergabestation zur Verfügung und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Hillmann und Werner Holtevert-Rehers, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, gestatten der Emittentin die Verlegung und Nutzung von Erdkabeln auf ihren Flächen und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümerin von Büroflächen, die die Emittentin mit dem Mietvertrag vom 29.12.2016 gemietet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Stammeinlagen (GmbH-Anteilen) von jeweils 8.350 € zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH

(Gründungsgesellschafterin der Emittentin) war. Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Reinhilde Vollenbröker sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin und zugleich Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, war mit einer Stammeinlage von 25.000 € einzige Gesellschafterin der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand. Die Bürgerwindpark Welbergen Beteiligungs GmbH schied zum 31.07.2017 aus der Emittentin aus und wurde am 21.02.2017 aufgelöst.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef, Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, und somit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Zudem waren Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Geschäftsführer der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH war. Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann waren somit für ein Unternehmen tätig, das mit

der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand. Die Bürgerwindpark Welbergen Beteiligungs GmbH schied zum 31.07.2017 aus der Emittentin aus und wurde am 21.02.2017 aufgelöst.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 71 dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

▪ **Kaufverträge für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 17.03.2017)

Die Kaufverträge sind Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Kaufverträge für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

▪ **Wartungsverträge für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 06.04.2017)

Die Wartungsverträge sollen für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Wartungsverträge, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

▪ **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag** (abgeschlossen am 03.07.2015)

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 03.07.2015 mit der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Übernahme des Projektstandes Bürgerwindprojekt Welbergen** (beschlossen am 05.10.2017)

Mit Beschluss vom 05.10.2017 hat die Bürgerwindparks Welbergen GbR, die im Jahr 2012 mit der Planung für den Windparkstandort Ochtrup-Welbergen begonnen und bis zum Jahr 2017 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht hat, diese Vorleistungen an die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Übernahme des Projektstandes Bürgerwindprojekt Welbergen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen** (abgeschlossen am 06.06.2016, 07.06.2016, 09.06.2016, 16.06.2016 und 20.06.2016)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen** (abgeschlossen am 05.07.2016, 28.07.2016 und 18.03.2017)

Die Emittentin hat mit drei Grundstückseigentümern Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die gemäß BImSchG-Genehmigung sowie Änderung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids für die Windenergieanlagen geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Ausgleichsflächen der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Verträge zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln** (abgeschlossen am 17.03.2017, 18.03.2017, 23.03.2017, 30.03.2017 und 12.04.2017)

Die Emittentin hat mit neun Grundstückseigentümern Verträge zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Verträge zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln, damit die Netzanbindung erfolgen kann und sonst der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Vereinbarung zur Unterkreuzung der Straßen zum Anschluss von Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 21.04.2017)

Die Vereinbarung zur Unterkreuzung der Straßen zum Anschluss von Windenergieanlagen mit dem Kreis Steinfurt ist Voraussetzung für die unterirdische Verlegung der Stromleitung und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Vereinbarung, da ohne die Erlaubnis zur Verlegung der Stromleitung der Strom nicht in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist und der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsvertrag für die Fläche für die Übergabestation** (abgeschlossen am 28.06.2017)

Der Nutzungsvertrag für die Fläche für die Übergabestation ist die Voraussetzung für deren Errichtung und damit für die Einspeisung in das Stromnetz von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristige Sicherung des erforderlichen Grundstücks die Übergabestation nicht errichtet und der zu erzeugende Strom nicht in das Stromnetz eingespeist werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Übergabestation** (abgeschlossen am 26.03.2019)

Für die Übergabestation hat die Emittentin mit einem spezialisierten Unternehmen einen Wartungsvertrag abgeschlossen. Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss und

der Durchführung des Wartungsvertrags, da dieser für den reibungslosen Betrieb der Übergabestation sorgen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens** (abgeschlossen am 03.01.2017, 31.01.2017, 08.03.2017, 05.07.2017 und 14.06.2018)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem eingezahlten Eigenkapital von 10.150 € sowie dem noch einzuwerbenden Eigenkapital von 4.409.850 € langfristige Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Darlehen I zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank I, am 14.06.2018 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen mit der NRW.Bank (Darlehen II) zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (zur Ausreichung über Bank II, am 14.06.2018 abgeschlossen).
- Fremdmittel aus dem Darlehen III zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen).

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus den Darlehen der Bürgerwindparks Welbergen GbR (Projektvorfinanzierung I, am 03.01.2017, 31.01.2017 und 08.03.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus den Kontokorrentdarlehen der Banken I und II (Projektvorfinanzierung II, jeweils am 05.07.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Kreditrahmenvertrag sowie einem Kontokorrentdarlehensvertrag der Banken I und II (Projektvorfinanzierung III, jeweils am 05.07.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Kontokorrentdarlehen der Bank I (Projektvorfinanzie-

rung IV, am 05.07.2017 abgeschlossen),

- Fremdmittel aus den Kontokorrentdarlehen der Banken I und II (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, jeweils am 05.07.2017 abgeschlossen).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks** (abgeschlossen am 25.02.2019)

Die Emittentin hat mit der NLF Bürgerwind GmbH einen Vertrag über die technische Betriebsführung sowie über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da dieser die Betriebsführung des Windparks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Büro-Mietvertrag** (abgeschlossen am 29.12.2016)

Die Emittentin hat mit dem Gebäudeeigentümer einen langfristigen Mietvertrag über die Nutzung eines Büros abgeschlossen. In diesem Büro ist die Verwaltung und Aktenführung des Bürgerwindparks Welbergen untergebracht.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da dieser den Ort der Verwaltung des Windparks sicherstellt und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der beiden Windenergieanlagen am Standort Schweringhook vom 27.12.2016. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Die genannte Klage kann sich folgendermaßen auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken:

Sollte das Gericht entscheiden, dass die Genehmigung geändert werden muss und Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb eingehalten werden müssen, führt dies zu erheblichen Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie. Entsprechend würde sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin reduzieren.

Wenn das Gericht zur Entscheidung kommt, dass die Betriebsgenehmigung für die beiden Windenergieanlagen am Standort Schweringhook insgesamt aufzuheben ist, müssen diese Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Dies würde sich auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich negativ auswirken.

Die Risiken hierzu sind auf den Seiten 43 und 44 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben.

Darüber hinaus bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Bürgerwindpark Welbergen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden jedoch noch nicht alle Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks bezahlt. Zudem erfolgen noch Investitionen im Zusammenhang mit der Projektierung einer weiteren Windenergieanlage zur späteren Veräußerung der Projektrechte.

Die Emittentin tätigt daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufende Investitionen in Höhe von 19.888.947,01 € in die Errichtung und Fertigstellung des Windparks sowie der Projektierung einer weiteren Windenergieanlage zur späteren Veräußerung der Projektrechte.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



8

ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEOBJEKTE DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung in Ochtrup an den Standorten Schweringhook und Mohringhook. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung von vier Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, die zum Zeitpunkt des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in Ochtrup hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten, angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden vier Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.



Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in Ochtrup jeweils errichteten zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m (Standort Schweringhook) sowie vom Typ Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129 m (Standort Mohringhook) und die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung sowie der Übergabestation. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellflächen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehören neben dem Betrieb der vier vorgenannten Windenergieanlagen der Emittentin die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung inkl. Zinsen sowie die Bildung einer Liquiditätsreserve. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gehört darüber hinaus die Projektierung einer weiteren Windenergieanlage zu den Anlageobjekten. Die aus der Projektierung entstehenden Rechte für eine weitere Windenergieanlage sollen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 61 und 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger. Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den Betrieb des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechni-

schen Infrastruktur in Ochtrup an den Standorten Schweringhook und Mohringhook, für die Projektierung und den Erwerb der Projektrechte der vier Windenergieanlagen der Emittentin, Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung inkl. Zinsen, für die Projektierung einer weiteren Windenergieanlage und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach der erfolgten Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Zudem erfolgen Investitionen im Zusammenhang mit der Projektierung einer weiteren Windenergieanlage. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve und nach Bildung von Rücklagen über den Betrachtungszeitraum (2019 – 2038) für den Windenergieanlagenrückbau wird die Gesellschafterversammlung über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 57 – 60 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Information zu Eigentumsverhältnissen

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).



Werner Kappelhoff, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, sowie Stefan Averbeck, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht Eigentum an Flächen zu, die die Betreiber-gesellschaft mit den Nutzungsverträgen vom 06.06.2016 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat.

Michael Hillmann und Christian Tappe, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht Eigentum an Flächen zu, die die Emittentin mit den Verträgen vom 28.07.2016 und 18.03.2017 zur Nutzung als Ausgleichsflächen gepachtet hat.

Werner Kappelhoff, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, steht Eigentum an einer Fläche zu, die die Bergesellschaft mit dem Nutzungsvertrag vom 28.06.2017 für die Errichtung und den Betrieb einer Übergabestation gepachtet hat.

Michael Hillmann und Werner Holtevert-Rehers, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht Eigentum an Flächen zu, die die Bergesellschaft mit den Verträgen vom 18.03.2017 und 30.03.2017 zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln gepachtet hat.

Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht Eigentum an Büroflächen zu, die die Emittentin mit dem Mietvertrag vom 29.12.2016 gemietet hat.

Darüber hinaus stand und steht Stefan Averbeck, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröker, kein Eigentum an den Anlage-

objekten oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Im Übrigen stand und steht den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG hat mit der Enercon GmbH am 17.03.2017 zwei Kaufverträge über jeweils zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 und Enercon E-141 EP4 abgeschlossen. Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und dem zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Raumsicherungsübereignung der Windenergieanlagen, der Übergabestation und der Kabeltrasse, vertragliche Sicherung der Anlagenstandorte, der Übergabestation und der Kabeltrasse mit Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, offene Abtretung der Ansprüche auf Vergütung aus Stromeinspeisung und Stromverkauf der Windenergieanlagen und auf Mehrwertsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt, Abtretung der Rechte

und Ansprüche aus den relevanten Vertragswerken (einschließlich Wartung und Versicherung), Verpflichtungserklärung zur Bildung und Verpfändung einer Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbaupflichtungen, Verpfändung der Gesellschaftsanteile für die Dauer der Eigenkapitalvorfinanzierung.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 27.12.2016 und 28.12.2016 sowie geändertem Genehmigungsbescheid vom 08.01.2018 und Anordnung des Kreises Steinfurt vom 07.05.2019 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Vermögensanlage:

- Der maximal zulässige messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel der Windenergieanlagen ist wie folgt festgelegt:

Standort Schweringhook:

Windenergieanlage S1:
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 106,4 dB(A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 105,1 dB(A)

Windenergieanlage S3:
zu jeder Zeit 106,4 dB(A)

Standort Mohringhook:

Windenergieanlage M1:
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 109,5 dB(A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 104,2 dB(A)

Windenergieanlage M2:
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) 109,5 dB(A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr) 104,2 dB(A)

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A)

bei Nacht bzw. 55 dB(A) bei Tage, 40 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten werden.

- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an definierten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.
- Am Standort Schweringhook sind gemäß Anordnung des Kreises Steinfurt die betreffenden Windenergieanlagen im Nachtzeitraum abzuschalten, bis durch geeignete Maßnahmen die Geräuschentwicklung an einem bestimmten Immissionspunkt beseitigt worden ist. Dies kann durch einen schallreduzierten Betriebsmodus im Nachtzeitraum und technische Maßnahmen an der Windenergieanlage erfolgen.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 15.07. – 31.10. (zwei Windenergieanlagen am Standort Schweringhook) bzw. vom 01.05. – 31.10. (zwei Windenergieanlagen am Standort Mohringhook) eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden. Bei neuen Erkenntnissen über die Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Erweiterungen des Abschaltzeitraums auf den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. festgelegt werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tat-



sächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurden am 27.12.2016 und 28.12.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt. Am 08.01.2018 wurde durch die Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt eine Änderungsgenehmigung zur Genehmigung vom 28.12.2016 bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Am 07.05.2019 hat der Kreis Steinfurt eine Anordnung zum Standort Schweringhook erlassen.

Die Genehmigung zur Verlegung von Kabeltrassen wurde am 22.06.2017 von der Stadt Ochtrup erteilt.

Die Genehmigung für den Bau der Übergabestation wurde am 07.03.2018 durch den Kreis Steinfurt erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

- **Kaufverträge für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 17.03.2017 zwei Kaufverträge über jeweils zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 sowie vom Typ Enercon E-141 EP4 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden.

- **Wartungsverträge für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 06.04.2017 zwei Wartungsverträge „Enercon Partner Konzept“ (EPK) für jeweils zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 sowie vom Typ Enercon E-141 EP4 abgeschlossen. Dabei handelt es sich um Vollwartungsverträge, die eine Laufzeit (anlagenspezifisch) von 20 Jahren haben.

Die Wartungsverträge umfassen die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (Betriebsjahre 1 – 20: 97 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

- **Vereinbarung über die Übernahme des Projektstandes Bürgerwindprojekt Welbergen**

Im Jahr 2012 hatte die Bürgerwindparks Welbergen GbR mit der Planung für den Windparkstandort Ochtrup-Welbergen begonnen und bis zum Jahr 2017 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten (Vögel, Schall, Umweltschutz etc.) erbracht. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR hat gemäß Beschluss vom 05.10.2017 die Vorleistungen der Bürgerwindparks Welbergen GbR zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung auf die Emittentin übertragen. Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

- **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag**

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind

GmbH wurde am 03.07.2015 mit der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die NLF Bürgerwind GmbH hat ein speziell auf die Entwicklung von Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz vom Investitionsvolumen vereinbart und berücksichtigt die Anzahl der errichteten Windenergieanlagen durch eine entsprechende Rabattierung.

Der Vertrag endet mit Inbetriebnahme der letzten vertragsgegenständlichen Windenergieanlage.

- **Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung**

Für die Betriebsphase hat die Emittentin am 25.02.2019 mit der NLF Bürgerwind GmbH einen Vertrag über die technische Betriebsführung sowie über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung abgeschlossen.

Dieser Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2020. Die Laufzeit verlängert sich fortlaufend automatisch um jeweils ein Jahr, sofern der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz der jährlichen Netto-Erträge aus Stromverkauf vereinbart. Eine jährliche Preisanpassung aufgrund steigender Betriebskosten ist möglich.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Welbergen benötigten Flächen am 06.06.2016, 07.06.2016, 09.06.2016, 16.06.2016 und 20.06.2016 langfristige

Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen sowie der erforderlichen Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter-, Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen, den Bau der erforderlichen Fundamente sowie die Verlegung, Nutzung und Unterhaltung der erforderlichen Anschlussleitungen bzw. Kabeltrassen. Ferner berechtigen die Nutzungsverträge die Installation, den Betrieb und die Unterhaltung von Funk- und Sendeeinrichtungen, von Anlagen zur Informationsaufbereitung und -übermittlung sowie sonstiger für den technischen Betrieb des Windparks erforderlicher oder sinnvoller Anlagen sowie das Anlegen, Nutzen und Unterhalten und ggfs. Erweitern der notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Nutzungsverträge gestatten zudem alle Arbeiten und Tätigkeiten, die für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung, die Reparatur, den Abbau oder die Neuerrichtung der Windenergieanlagen und den Austausch von Komponenten erforderlich und sinnvoll sind.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge zweimalig um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

Die jährliche Nutzungsentschädigung richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin. Darüber hinaus werden als Ausgleich für zu verlegende Kabel sowie für Beeinträchtigungen während der Auf- und Abbauphase, Ernteauffälle oder Nutzungseinschränkungen einmalige Entschädigungen gezahlt.

- **Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen**
Gemäß den BImSchG-Genehmigungen vom 27.12.2016 und 28.12.2016 für die Windenergieanlagen sowie der Änderungsgenehmigung vom 08.01.2018 wird die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Dafür hat die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG mit den Nutzungsverträgen vom 05.07.2016, 28.07.2016 und 18.03.2017 langfristig Flächen von drei Grundstückseigentümern gepachtet.

Zwei der drei Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen (abgeschlossen am 05.07.2016 und am 28.07.2016) haben eine feste Laufzeit vom 01.10.2016 bis zum 31.12.2031. Nach Ablauf der genannten Festlaufzeit verlängert sich das Pachtverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern die Verlängerung nicht abgelehnt wird. Die Emittentin hat das Recht, die Festlaufzeit bis zu vier Mal um einen Zeitraum von mindestens einem bis zu maximal fünf Jahren zu verlängern. Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Für Preisanpassungen gelten vereinbarte Indizes.

Der dritte Nutzungsvertrag (abgeschlossen am 18.03.2017) gestattet die Anpflanzung einer Hecke auf der gepachteten Fläche. Diese Hecke wird vom Grundstückseigentümer erhalten und gepflegt, solange die Maßnahme als Ausgleich für die Windenergieanlagen benötigt wird, also grundsätzlich für die gesamte Betriebszeit dieser Windenergieanlagen. Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

- **Büro-Mietvertrag**
Am 29.12.2016 hat die Emittentin mit dem Gebäudeeigentümer einen langfristigen Mietvertrag über die Nutzung eines Büros abgeschlossen.

Der Mietvertrag begann am 01.01.2017 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Für Preisanpassungen gelten vereinbarte Indizes.

- **Verträge zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln**

Zur Verlegung und Nutzung von Erdkabeln hat die Emittentin mit den Verträgen vom 17.03.2017, 18.03.2017, 23.03.2017, 30.03.2017 und 12.04.2017 Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten das Verlegen, den Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und Instandsetzung sowie die Erneuerung, Ergänzung und Entfernung von Erdkabeln bzw. sonstigen erforderlichen Nebenanlagen zur Erschließung von Windenergieanlagen und zur Weiterleitung von Strom und Kommunikationsdaten.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart. Darüber hinaus wurden als Ausgleich für Ernteauffälle einmalige Entschädigungen gezahlt.

- **Vereinbarung zur Unterkreuzung der Straßen zum Anschluss von Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat am 21.04.2017 eine Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt zur Unterkreuzung von Straßen zum Anschluss von Windenergieanlagen abgeschlossen.

Das Recht auf Benutzung der Unterkreuzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Straßenbauverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren kündigen. Die Emittentin kann den Vertrag jederzeit kündigen.

Die Benutzung der Straße durch die Leitung ist unentgeltlich.

- **Nutzungsvertrag für die Fläche für die Übergabestation**

Für die Errichtung und den Betrieb der Übergabestation hat die Emittentin am

28.06.2017 mit dem Grundstückseigentümer der für die Übergabestation benötigten Fläche einen Nutzungsvertrag geschlossen.

Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung und den Betrieb einer Übergabestation mit allen für den Betrieb und den Anschluss an das öffentliche Netz erforderlichen Leitungen einschließlich Steuer- und Kommunikationskabel mit allem Zubehör sowie das Anlegen einer geschotterten Verkehrsfläche, einer Zaunanlage und das Anlegen von arrondierten Grünflächen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit dreimal um einen Zeitraum von jeweils mindestens einem bis zu maximal fünf Jahren zu verlängern.

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Dabei wurde ab dem Jahr 2028 eine Preisanpassung nach einer Preisgleitklausel berücksichtigt.

- **Wartungsvertrag für die Übergabestation**

Für die Wartung der Übergabestation hat die Emittentin am 26.03.2019 mit einem spezialisierten Unternehmen einen Vertrag abgeschlossen. Dieser umfasst die Wartung und Prüfung der Übergabestation im Rhythmus von 24 Monaten sowie die jährliche Sichtprüfung. Es wurde ein jährliches Pauschalhonorar vereinbart.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten wurden am 03.01.2017, 31.01.2017 und 08.03.2017 Darlehensverträge mit der Bürgerwindparks Welbergen GbR abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals wurden am 05.07.2017 zwei Kontokorrentkreditverträge mit zwei regional ansässigen Kreditinstituten (Bank I und II) abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II).

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Fremdfinanzierungsmitteln wurden am 05.07.2017 ein Kreditrahmenvertrag mit einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) sowie ein Kontokorrentkreditvertrag mit einem weiteren regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III).

Am 05.07.2017 wurde außerdem ein weiterer Kontokorrentkreditvertrag zur Betriebsmittelfinanzierung mit einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) abgeschlossen (Projektvorfinanzierung IV).

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden am 05.07.2017 zwei Kontokorrentkreditverträge mit zwei regional ansässigen Kreditinstituten (Bank I und Bank II) abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Vorhabens wurde am 14.06.2018 ein langfristiges Darlehen (Darlehen I) mit einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) abgeschlossen. Es wurde ebenso am 14.06.2018 ein Vertrag über ein langfristiges Refinanzierungsdarlehen (Darlehen II) der NRW.Bank abgeschlossen, das über ein regional ansässiges Kreditinstitut (Bank II) ausgereicht wurde.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt in ihrer Tätigkeit

als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, der von der Emittentin selbst durchgeführt wird.

Werner Kappelhoff, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, sowie Stefan Averbeck, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Welbergen mit den Nutzungsverträgen vom 06.06.2016 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Hillmann und Christian Tappe, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Ausgleichsflächen, die die Emittentin mit den Verträgen vom 28.07.2016 und 18.03.2017 gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Werner Kappelhoff, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, stellt der Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 28.06.2017 Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer

Übergabestation zur Verfügung und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, gestatten der Emittentin gemäß Verträgen vom 18.03.2017 und 30.03.2017 die Verlegung und Nutzung von Erdkabeln auf ihren Flächen und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Reinhilde Vollenbröker, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümerin von Büroflächen, die die Emittentin mit dem Mietvertrag vom 29.12.2016 gemietet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Stefan Averbeck, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Franz-Josef Münstermann, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröker keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Im Übrigen erbringen die nicht genannten Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DES BEIRATES DER EMITTENTIN

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Lütkefeld 8
48607 Ochtrup

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Bis zum Ende des Jahres 2018 erhielt Franz-Josef

Münstermann als Tätigkeitsvergütung 725 €. Die Höhe der Vergütung, die Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann für ihre Geschäftsführertätigkeit im Planungszeitraum (2019 – 2038) zusteht, soll in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen wurde.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 8.350 €, entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Geschäftsführer der Bürgerwindparks Welbergen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Welbergen begonnen hatte und gemäß Beschluss vom 05.10.2017 den Projektstand auf die Emittentin übertragen hat. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR wurde am 31.10.2017 aufgelöst. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit in der Bürgerwindparks Welbergen GbR bis zur Auflösung dieser Gesellschaft erhielt Werner Kappelhoff eine Vergütung in Höhe von 2.332 € und Franz-Josef Münstermann eine Vergütung in Höhe von 724 €.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Einlage von jeweils 3.500 € sowie einer Risikoeinlage von jeweils 10.000 € Gesellschafter der Bürgerwindparks Welbergen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Welbergen begonnen und

gemäß Beschluss vom 05.10.2017 den Projektstand an die Emittentin übertragen hat. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR wurde am 31.10.2017 aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Einlagen der Gesellschafter im Verhältnis 2:1 sowie die Risikoeinlagen inklusive Verzinsung in Höhe von 1.797 € an die Gesellschafter zurückgezahlt. Zusätzlich erhielten die Gesellschafter ihren Anteil am Liquidationserlös der Bürgerwindparks Welbergen GbR in Höhe von 11.589 €. Insgesamt erhielten Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann inklusive ihrer Einlagen und Risikoeinlagen in Höhe von insgesamt 27.000 € einen Betrag in Höhe von 47.386 €.

Werner Kappelhoff, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, erhält als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 06.06.2016 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Werner Kappelhoff ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen in Höhe von durchschnittlich 3.552 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 74.585 € gezahlt.

Auf Grundlage desselben Nutzungsvertrages gestattet Werner Kappelhoff der Emittentin zudem die Verlegung und Nutzung der Kabeltrasse auf seinen Flächen und erhält dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird. Daraus ergibt sich ein einmaliges Entgelt in Höhe von 740 € für Werner Kappelhoff.

Werner Kappelhoff, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, stellt der Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 28.06.2017 eine Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Übergabestation zur Verfügung und erhält dafür ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 500 € im Jahr 2017 und 1.000 € ab dem Jahr 2018. Ab dem Jahr 2028 wird dieses Nutzungsentgelt bei bestimmten prozentualen Preisindexveränderungen (vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht) indexiert. Unter Berücksichtigung einer angenommenen einmaligen

Preissteigerung von 10 % ab dem Jahr 2028 erhält Werner Kappelhoff insgesamt mindestens 22.600 €.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin beteiligt und haben damit Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2038 betragen 226 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich prognostizierte Ausschüttungen an Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann auf der Grundlage des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals von jeweils 1.000 € in Höhe von insgesamt 4.520 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 153.612 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen und Gewinnbeteiligungen an der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht jeweils keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin selbst, die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, durchgeführt. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin ist die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs

GmbH mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Es werden keine Drittunternehmen mit dem Vertrieb beauftragt.

Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, als Geschäftsführer für die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 8.350 € an der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin führen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch, sind jedoch persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindparks Welbergen GbR, die der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung stellte. Die Darlehen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgezahlt und verzinst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Pflichteinlage von jeweils 3.500 € sowie einer Risikoeinlage von jeweils 10.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung stellte. Die Darlehen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgezahlt und verzinst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, vertreten durch Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Geschäftsführer der Bürger-

windparks Welbergen GbR, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindparks Welbergen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindprojekt Welbergen“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 05.10.2017) und umfassen die diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl der Windenergieanlagentypen, Unterstützung bei Genehmigungen, Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 8.350 € (entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals) zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, vertreten durch Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Pflichteinlage von jeweils 3.500 € sowie einer Risikoeinlage von jeweils 10.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der

Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindparks Welbergen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagen-typs, Unterstützung bei Genehmigungen, Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Werner Kappelhoff, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Welbergen mit dem Nutzungsvertrag vom 06.06.2016 zur Errichtung des Windparks gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Werner Kappelhoff, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, stellt der Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 28.06.2017 eine Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Übergabestation zur Verfügung und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und somit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Geschäftsführer der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, die wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH war. Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann waren somit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand. Die Bürgerwindpark Welbergen Beteiligungs GmbH schied zum 31.07.2017 aus der Emittentin aus und wurde am 21.02.2017 aufgelöst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 8.350 € (entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH (Gründungsgesellschafterin der Emittentin) war. Werner Kappelhoff und Franz-Josef Münstermann sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, war mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 € alleinige Gesellschafterin der Bürgerwind Welbergen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin der Emittentin, und somit an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand. Die Bürgerwindpark Welbergen Beteiligungs GmbH schied zum 31.07.2017 aus der Emittentin aus und wurde am 21.02.2017 aufgelöst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Mitglieder des Beirates der Emittentin

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Beirat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin. Vorstände oder Aufsichtsgremien der Emittentin bestehen nicht.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirates der Emittentin lautet:

Lütkefeld 8
48607 Ochtrup

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten, sowie alle Aufgaben aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, die eine Mitwirkung des Beirates vorsehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern des Beirates der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Beirates der Emittentin stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin. Die Mitglieder des Beirates erhalten jeweils eine jährliche Tätigkeitsvergütung von 1.000 €. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, entsprechend erhalten die genannten Mitglieder des Beirates in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt jeweils 3.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, welche Kommanditisten dem nächsten Beirat angehören werden. In der Planungsrechnung wurden Beiratsvergütungen für die Jahre 2020 – 2038 in Höhe von jährlich 3.000 € berücksichtigt.

Außerdem haben die Mitglieder des Beirates einen Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen. Die Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Werner Holtevert-Rehers und Hermann Lastring, Mitglieder des Beirates der Emittentin, waren mit einer Einlage von jeweils 3.500 € sowie einer Risikoeinlage von jeweils 10.000 € Gesellschafter der Bürgerwindparks Welbergen GbR. Josef Nagelsmann, Mitglied des Beirates der Emittentin, war mit einer Einlage von 2.500 € sowie einer Risikoeinlage von 10.000 € Gesellschafter der Bürgerwindparks Welbergen GbR. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR hat mit der Planung für den Windparkstandort Welbergen begonnen und gemäß Beschluss vom 05.10.2017 den Projektstand, welcher diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen, Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkung umfasst, an die Emittentin übertragen. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR wurde am 31.10.2017 aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Einlagen der Gesellschafter im Verhältnis 2:1 und die Risikoeinlagen der Gesellschafter inklusive einer Verzinsung in Höhe von 2.588 € an die Gesellschafter zurückgezahlt. Zusätzlich erhielten die Gesellschafter ihren Anteil am Liquidationserlös der Bürgerwindparks Welbergen GbR in Höhe von 16.954 €. Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann erhielten inklusive ihrer Einlagen in Höhe von 39.500 € insgesamt einen Betrag in Höhe von 68.542 €.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring, und Josef Nagelsmann, Mitglieder des Beirates der Emittentin, erhalten als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 06.06.2016 gepachtet hat, ein

Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme des in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an die genannten Personen ein anteiliges Entgelt in Höhe von insgesamt durchschnittlich 8.921 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 187.350 €.

Auf Grundlage desselben Nutzungsvertrages gestattet Hermann Lastring der Emittentin zudem die Verlegung und Nutzung der Kabeltrasse auf seinen Flächen und erhält dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird. Daraus ergibt sich für Hermann Lastring ein einmaliges Entgelt in Höhe von 562 €.

Werner Holtevert-Rehers, Mitglied des Beirates der Emittentin, gestattet der Emittentin die Verlegung und Nutzung von Erdkabeln auf seinen Flächen und erhält dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird, mindestens jedoch 100 €. Daraus ergibt sich für Werner Holtevert-Rehers ein einmaliges Entgelt in Höhe von 7.799 €.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Mitglieder des Beirates der Emittentin, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2038 betragen 226 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Mitglieder des Beirates der Emittentin auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von jeweils 550 € Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 3.729 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern des Beirates der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 276.982 €.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Beirates der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Mitglieder des Beirates der Emittentin, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilungen der Mitglieder des Beirates der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern des Beirates der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei den Mitgliedern des Beirates der Emittentin besteht jeweils keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Werner Holtevert-Rehers und Hermann Lastring, Mitglieder des Beirates der Emittentin, waren mit einer Einlage von jeweils 3.500 € sowie einer Risikoeinlage von jeweils 10.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt. Josef Nagelsmann, Mitglied des Beirates der Emittentin, war mit einer Einlage von 2.500 € sowie einer Risikoeinlage von 10.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR stellte der Emittentin Fremdkapital in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung. Die Darlehen wurden bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgezahlt und verzinst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Beirates der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Werner Holtevert-Rehers und Hermann Lastring, Mitglieder des Beirates der Emittentin, waren mit einer Einlage von jeweils 3.500 € sowie einer Risikoeinlage von jeweils 10.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt. Josef Nagelsmann, Mitglied des Beirates der Emittentin, war mit einer Einlage von 2.500 € sowie einer Risikoeinlage von 10.000 € an der Bürgerwindparks Welbergen GbR beteiligt. Die Bürgerwindparks Welbergen GbR hat im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht. Die erbrachten Leis-

tungen der Bürgerwindparks Welbergen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindprojekt Welbergen“ und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl der Windenergieanlagentypen, Unterstützung bei Genehmigungen, Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Beirates der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Werner Holtevert-Rehers, Hermann Lastring und Josef Nagelsmann, Mitglieder des Beirates der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 06.06.2016 gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Werner Holtevert-Rehers, Mitglied des Beirates der Emittentin, gestattet der Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 18.03.2017 die Verlegung und Nutzung von Erdkabeln auf seinen Flächen und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder des Beirates der Emittentin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag 31.12.2018)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	20.422.902,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.754,00</u>	
		20.425.656,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342.549,75	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>555.967,32</u>	
		898.517,07
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		940.558,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>108.595,71</u>
		<u>22.373.326,81</u>

PASSIVA (Stichtag 31.12.2018)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		10.150,00
II. Rücklagen		291.543,67
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	66.441,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>152.740,13</u>	
		219.181,13
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.091.873,81	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.646.469,81	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	338,16	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>63.925,23</u>	
		21.802.607,01
D. Passive latente Steuern		<u>49.845,00</u>
		<u>22.373.326,81</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	EUR
1. Umsatzerlöse	<u>1.568.506,40</u>
2. Gesamtleistung	1.568.506,40
3. Materialaufwand	40.028,83
4. Abschreibungen	216.620,30
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	310.299,47
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	368.802,76
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>116.286,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>516.469,04</u>
9. Jahresüberschuss	516.469,04
10. Einstellungen in Rücklagen	291.543,67
11. Gutschrift auf Kapitalkonten	<u>224.925,37</u>
12. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>

Anhang zum 31.12.2018

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, Ochtrup

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft i. V. m. § 264 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Ochtrup
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Steinfurt
Register-Nr.:	6855

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

Der Jahresabschluss vermittelt ohne die ergänzenden Angaben kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§264 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Gesellschaft hat in zwei Windgebieten 4 Windenergieanlagen mit einem Investitionsvolumen von geplanten 22,1 Mio EUR einschließlich der Aufwendungen der Investitionsphase errichtet. Eine weitere Windenergieanlage war ursprünglich in der Planung, soll aber nicht durch die Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Die Projektierung soll bis zur Genehmigungsreife fortgeführt werden. Die Projektrechte sollen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.

Es ist geplant, für die Finanzierung der Investitionen im Jahr 2019 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von rd. 20% des Investitionsvolumens einzuwerben. Die Gesellschaft hat eine Finanzierungszusage durch ein regionales Bankenkonsortium für das gesamte Investitionsvolumen erhalten, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht.

Da die Stromproduktion erst Ende des I. Quartals 2018 aufgenommen wurde, spiegeln insbesondere die Umsatzerlöse, die Abschreibungen (Beginn Abschreibung der Windenergieanlagen im November 2018) und die Wartungskosten (innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen) kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage wider. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind rd. TEUR 38,0 (Vorjahr TEUR 98,6) enthalten, die der Projektierungsphase zuzuordnen sind.

Die zusätzlichen ergänzenden Angaben führen damit insgesamt zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel wurden mit dem Nominalwert bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Für die Windenergieanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden ratierlich über die Betriebszeit der Anlagen angesammelt. Als Abzinsungssatz wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte Abzinsungssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB (7-Jahresdurchschnitt) bei einer Restlaufzeit von 20 Jahren zum Bilanzstichtag berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Im Anlagevermögen werden die angefallenen Kosten der Errichtung der Windenergieanlagen sowie der Planung und Vorbereitung ausgewiesen. Die Windenergieanlagen nebst Zubehör werden über die erwartete Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachstehenden Anlagespiegel.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2018			31.12.2018	01.01.2018		31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen									
Sachanlagen									
1. technische Anlagen und Maschinen	0,00	2.170.000,00	18.467.889,30	20.637.889,30	0,00	214.987,30	214.987,30	20.422.902,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.583,59	782,00	0,00	5.365,59	978,59	1.633,00	2.611,59	2.754,00	3.605,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.139.377,23	6.328.512,07	-18.467.889,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.139.377,23
Summe Sachanlagen	12.143.960,82	8.499.294,07	0,00	20.643.254,89	978,59	216.620,30	217.598,89	20.425.656,00	12.142.982,23
Summe Anlagevermögen	12.143.960,82	8.499.294,07	0,00	20.643.254,89	978,59	216.620,30	217.598,89	20.425.656,00	12.142.982,23

Forderungen

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus den erzielten Stromerlösen im Dezember 2018.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Umsatz- bzw. Vorsteuerguthaben.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten besteht mit EUR 67.745 im Wesentlichen aus der Aktivierung der Beratungsgebühren im Zusammenhang mit den Finanzierung, die nach der sog. Zinsstaffelmethode aufgelöst werden.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden noch nicht veranlagten Steuern.

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

- Rückstellungen für ausstehende Leistungsabrechnungen (EUR 103.592; Vorjahr EUR 2.733.939)
- Rückstellungen für die Erfüllung einer vertraglichen Rückbauverpflichtung (EUR 33.148; Vorjahr EUR 0). Am Ende der Nutzungsdauer werden insgesamt Kosten in Höhe von EUR 1.134.000 für den Rückbau aller Windenergieanlagen erwartet.

Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt EUR 18.091.874.

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

- vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs- / Pachtverträge für die Windenergieanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte,
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag,
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag,
- Abtretung sämtlicher Versicherungsansprüche aus den Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen,
- Abtretung sämtlicher Vorsteuererstattungsansprüche,
- Verpfändung der Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtung

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 8.577.140 (Vorjahr: EUR 10.754.907).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 13.225.467 (Vorjahr: EUR 0).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer fünf Jahren beträgt EUR 9.695.867 (Vorjahr: EUR 0).

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 338 (Vorjahr: EUR 17.126).

Latente Steuern

Der Saldo der latenten Steuern am Ende des Geschäftsjahres beträgt EUR 49.845.

Im Laufe des Geschäftsjahres gab es folgende Änderungen am Saldo der latenten Steuern: EUR 49.845.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen

- sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 547
- sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als einem Jahr bis zu 5 Jahren in Höhe von TEUR 1.717
- sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren in Höhe von TEUR 9.176

Hiervon entfallen insgesamt TEUR 2.151 auf verbundene Unternehmen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren im Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Bürgerwind Welbergen Verwaltungs GmbH, Ochtrup, geführt, diese wiederum vertreten durch folgende Personen:

Geschäftsführer:	Hans-Hermann Vollenbröker	ausgeübter Beruf:	Berater Agrarwirtschaft
Geschäftsführer:	Werner Kappelhoff	ausgeübter Beruf:	Dipl. Ing. Elektrotechnik
Geschäftsführer:	Franz-Josef Münstermann	ausgeübter Beruf:	staatl. gepr. Landwirt

Hans-Hermann Vollenbröker ist zum 16.07.2018 als Geschäftsführer ausgeschieden.

Jeder Geschäftsführer ist zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Namen der Beiratsmitglieder

Dem Beirat gehörten an:

Hermann Lastring	ausgeübter Beruf:	Bankbetriebswirt
Josef Nagelsmann	ausgeübter Beruf:	Verwaltungsangestellter
Werner Holtevert-Rehers	ausgeübter Beruf:	Landwirt

Gesellschafter

Folgende Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	Bürgerwind Welbergen Verwaltungs GmbH
Sitz	Ochtrup
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital:	25.050 EUR

Versicherung der Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ochtrup, 15. Mai 2019

Bürgerwind Welbergen Verwaltungs GmbH

Ort, Datum

Unterschrift

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG wurde am 18.03.2015 gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft hat insgesamt 4 Windenergieanlagen in zwei Windgebieten errichtet. Hiervon entfallen zwei Anlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 129 m und einer Nennleistung von insgesamt 8,4 MW auf den Bereich Mohringhook und zwei Anlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von insgesamt 6,0 MW auf den Bereich Schweringhook in der Gemeinde Ochtrup, Kreis Steinfurt.

Die Anlagen wurden im März 2018 in Betrieb genommen und werden seitdem zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen betrieben. Das Investitionsvolumen betrug bislang insgesamt rund 20,6 Mio. EUR.

Eine weitere Windenergieanlage war ursprünglich in der Planung, soll aber nicht durch die Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Die Projektierung soll bis zur Genehmigungsreife fortgeführt werden. Die Projektrechte sollen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant. Aufgrund des Erhalts der BImSchG-Genehmigung im Jahr 2016 gelten hinsichtlich der Vergütung des zu erzeugenden Stroms die Übergangsregelungen des EEG 2017.

2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war im Jahr 2018 gekennzeichnet durch ein solides Wirtschaftswachstum. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2018 um 1,5 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit das neunte Jahr in Folge gewachsen. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich das Tempo leicht verringert. Im Jahr 2017 und 2016 war das BIP um je 2,2 % gestiegen. Eine längerfristige Betrachtung zeigt, dass das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2018 auf Höhe des Durchschnittswerts der letzten 6 Jahre lag.

Positive Wachstumsimpulse kamen 2018 primär aus dem Inland. Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 0,5 % höher als ein Jahr zuvor, die staatlichen Konsumausgaben stiegen mit + 0,2 %. Insbesondere die Bruttoanlageinvestitionen legten 2018 im Vorjahresvergleich zu (+ 0,6 %). Die Bauinvestitionen stiegen dabei um 0,3 %. In Ausrüstungen – das sind vor allem Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge – wurde preisbereinigt 0,3 % mehr investiert als im Vorjahr.



Die Sonstigen Anlagen, zu denen unter anderem die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gehören, blieben auf dem Vorjahresniveau. Die Bruttoinvestitionen insgesamt, zu denen neben den Bruttoanlageinvestitionen die Vorratsveränderungen zählen, waren preisbereinigt um 1 % höher als 2017.

Die Marktenwicklung der Windenergiebranche war im Jahr 2018 geprägt durch einen starken Rückgang der neu installierten Leistung von Windenergieanlagen. Dennoch wurde die Stromerzeugung an Land um 5 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert.*

An Land wurde 2018 mit 2.273 MW (netto) etwa 55 % weniger an Windenergieleistung neu errichtet als 2017 (5.009 MW). Dies ist der niedrigste Wert seit 2013. Im Offshore-Sektor haben 2018 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von etwa 990 MW (Vorjahr: 1.275 MW) erstmals Strom in das Netz eingespeist. Ende 2018 betrug die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus der Windenergie (On- und Offshore) somit rd. 58.892 MW. *

Durch Windenergieanlagen an Land und auf See wurde im Jahr 2018 eine Strommenge von 111,6 Mrd. kWh erzeugt. Das entspricht einem Anstieg von rund 6 % gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windenergie am deutschen Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2018 bei nunmehr 18,6 % (2017: 17,5 %) und steht damit weiterhin an zweiter Stelle der Stromerzeugung.*

**(Quelle: Umweltbundesamt - Erneuerbare Energien, Daten zur Entwicklung im Jahr 2018)*

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windenergieanlagen. Durch das Gesetz soll die Vorgabe der Bundesregierung umgesetzt werden, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von rd. 25 % im Jahre 2014 auf 40 % bis 45 % im Jahr 2025 bzw. auf 55 % bis 60 % im Jahr 2035 auszubauen, um im Jahr 2050 einen Anteil von 80 % zu erreichen.

Das EEG wurde zuletzt im Jahr 2016 grundlegend überarbeitet und Ende 2018 durch das Energiesammelgesetz ergänzt. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Festlegung der Förderungshöhe durch Ausschreibungen. Zwischen 2017 und 2019 gab es jedoch für Anlagen, die 2016 bereits baurechtlich genehmigt waren Übergangsregelungen, in denen weiterhin eine gesetzlich festgelegte Förderung in Anspruch genommen werden konnte. Im Rahmen der Ausschreibung müssen die zukünftigen Anlagenbetreiber einen Preis bieten, der der benötigten Förderung für die 20 Jahre Betriebszeit entspricht. In jeder Ausschreibungsrunde werden nur die günstigsten Gebote bis zur ausgeschriebenen Menge bezuschlagt.

Handelt es sich bei dem bietenden Projekt um einen Bürgerwindpark gemäß § 36 g EEG 2017 erhält das Projekt den höchsten bezuschlagten Preis der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Handelt es sich nicht um einen Bürgerwindpark erhält das Projekt den gebotenen Preis.

Bis zum Jahr 2019 gab es sieben Ausschreibungsrunden, in denen insgesamt 5.510,48 MW installierte Leistung ausgeschrieben und 5.162,64 MW bezuschlagt wurden. Dies geschah zu einem Preis von im gewichteten Mittel 5,14 ct/kWh. Durch geänderte Rahmenbedingungen stieg der Zuschlagspreis in den letzten Ausschreibungsrunden auf 6,17 ct/kWh und die ausgeschriebenen Mengen konnten nicht immer durch Gebote gedeckt werden.

Mit der Änderung des EEG durch das Energiesammelgesetz im Dezember 2018, wurden weitere Ausschreibungsmengen für die kommenden Jahre ergänzt, so dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreicht werden können. Im Jahr 2019 werden in 6 Ausschreibungsrunden insgesamt 3.675 MW ausgeschrieben.

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb gegangen sind oder gehen werden, findet § 24 EEG 2014 bzw. § 51 EEG 2017, die sogenannte Sechs-Stunden-Regel, Anwendung. Dadurch sinkt die Marktprämie auf null, sofern der Börsenpreis am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Im Jahr 2018 waren 66 Stunden (2017: 87 Stunden) von der 6-Stunden-Regelung betroffen.

Es wird ein Anstieg der Stunden mit negativen Preisen auf durchschnittlich ca. 230 Stunden pro Jahr erwartet.

Die Windernte im Jahr 2018 hat einen unterdurchschnittlichen Ertrag eingebracht. Nach dem für die Region relevanten BDB-Index Version 2017 (Zeitraum 2002 - 2016) ergibt sich ein (Mittel-) Wert von 90 % für das Jahr 2018.

3. Geschäftsverlauf

Die Windenergieanlagen sind im I. Quartal 2018 in Betrieb genommen worden. Die Errichtung der Windenergieanlagen hatte sich aufgrund unvorhersehbarer Verzögerungen verschoben.

Die Abnahme der Windenergieanlagen erfolgte im November 2018.

Die technische Verfügbarkeit der Anlagen hat die geplanten Werte erreicht. Die Windernte liegt jedoch unter dem langjährigen Durchschnitt, so dass die Geschäftsführung mit dem Ertrag nicht zufrieden ist.

Durch die Verschiebung der Inbetriebnahme ergab sich der positive Nebeneffekt, dass sich die Vergütungsdauer nach dem EEG auf 20 Jahre und 10 Monate verlängert hat.

Aufgrund der insgesamt guten Projektabwicklung und der Tatsache, dass die Windernte nicht beeinflusst werden kann, ist die Geschäftsführung insgesamt mit dem Geschäftsverlauf zufrieden.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die **Vermögens- und Finanzlage** stellt sich wie folgt dar:

	Bilanz zum 31.12.2018		Bilanz zum 31.12.2017	
	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA				
Sachanlagen	20.425,7	91,3	12.143,0	90,0
Forderungen	342,5	1,5	0,0	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	556,0	2,5	1.063,8	7,9
Flüssige Mittel	940,6	4,2	2,1	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	108,6	0,5	71,6	0,5
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	214,8	1,6
Summe Aktiva	22.373,3	100,0	13.495,2	100,0

Die Bilanzsumme beträgt TEUR 22.373,3. Die Vermögenslage ist geprägt durch die technischen Anlagen in Höhe von TEUR 20.423. In den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Forderungen ggb. dem Finanzamt ausgewiesen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen die Vergütungsansprüche aus Stromlieferungen.

	Bilanz zum 31.12.2018		Bilanz zum 31.12.2017	
	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA				
Eigenkapital	301,7	1,3	0,0	0,0
Rückstellungen	219,2	1,0	2.740,3	20,3
Kreditverbindlichkeiten	18.091,9	80,9	10.651,2	78,9
Lieferverbindlichkeiten	3.646,5	16,3	86,6	0,6
Gesellschafterverbindlichkeiten	0,3	0,0	17,1	0,1
Sonstige Verbindlichkeiten	63,9	0,3	0,0	0,0
Passive latente Steuern	49,8	0,2	0,0	0,0
Summe Passiva	22.373,3	100,0	13.495,2	100,0

Finanziert wurde das Vermögen der Gesellschaft im Wesentlichen durch langfristige Kredite mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2036. Die Lieferantenverbindlichkeiten beinhalten die Schlussrechnung sowie einen Sicherheitseinbehalt gegenüber dem Anlagenhersteller.

Zudem ergeben sich Rückstellungen, die im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen gebildet wurden.

Aus dem Jahresüberschuss wurden Rücklagen in Höhe von TEUR 301,7 gebildet.

Dadurch, dass die operative Geschäftstätigkeit mit Inbetriebnahme der Anlagen im März 2018 aufgenommen wurde, ergibt sich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ein positiver Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist durch die weiteren Investitionen in das Anlagevermögen negativ. Durch die Aufnahme neuer Bankkredite ist der Cashflow im Bereich der Finanzierung positiv. Insgesamt konnte der negative Cashflow aus der Investitionstätigkeit durch die positiven Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und im Bereich der Finanzierung kompensiert werden, so dass sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag erhöhten.

Zum Bilanzstichtag verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von TEUR 940,6.

Zudem bestanden zum Bilanzstichtag offene Kreditzusagen durch Kreditinstitute in Höhe von TEUR 4.008.

Die finanzierenden Banken führen ebenfalls die Eigenkapitalvorfinanzierung durch.

Die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft war im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit sichergestellt.

Die **Ertragslage** stellt sich wie folgt dar:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017	
	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.568,5	100,0	0,0	0,0
- Materialaufwand	40,0	2,6	0,0	0,0
- Abschreibungen	216,6	13,8	1,0	0,0
- sonst.betriebl.Aufwand	310,3	19,8	163,1	0,0
- Finanzaufwand	368,8	23,5	60,9	0,0
- EE-Steuern	116,3	7,4	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern	516,5	32,9	-224,9	0,0
Jahresergebnis	516,5	32,9	-224,9	0,0

Die Ertragslage ist geprägt durch die Umsatzerlöse aus der Stromlieferung in Höhe von TEUR 1.549,5. Die erstmalige Stromproduktion und -lieferung erfolgte im Monat März 2018.

Wesentliche Aufwandspositionen waren die vorgenommenen Abschreibungen auf Sachanlagen (Beginn der Abschreibung mit Abnahme der Windenergieanlagen im November 2018) und die Finanzierungskosten im Geschäftsjahr 2018. Durch Pachten für die Windparkflächen, die Geschäftsführungsvergütung sowie weitere Beratungs- und sonstige Kosten ergibt sich insgesamt ein Jahresüberschuss von TEUR 516,5.

5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Eine weitere Windenergieanlage war ursprünglich in der Planung, soll aber nicht durch die Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Die Projektierung soll bis zur Genehmigungsreife fortgeführt werden. Die Projektrechte sollen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden. Die Kosten für die Projektentwicklung der Windenergieanlage werden auf rd. TEUR 300 geschätzt.

Der Fremdkapitalanteil für die Finanzierung der Investition ist bereits vertraglich gesichert. Es ist geplant, dass der Kapitalbedarf für die Investitionen und die sonstigen Anlaufkosten mit einem Eigenkapitalanteil von rund 20% des gesamten Investitionsvolumens finanziert wird. Für die Einwerbung des Eigenkapitals wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 ein Verkaufsprospekt herausgegeben.

Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieser durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfen. Die Eigenkapitaleinzahlung ist für 2019 eingeplant, u.a. aber abhängig von der Billigung des Prospektes. Aufgrund der aktuellen unverbindlichen Anfragen von potenziellen Investoren ist die Geschäftsführung mehr als zuversichtlich, dass das geplante Eigenkapital eingeworben werden kann.

Für das Geschäftsjahr 2019 geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Gesellschaft voraussichtlich ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaften wird. In den Folgejahren geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Gesellschaft dauerhaft Gewinne erzielen wird. Aufgrund der Verpflichtung zur Bildung einer Kapitaldienstreserve ist für 2019 keine Auszahlung an die Gesellschafter geplant. Die ersten Auszahlungen sind für das Geschäftsjahr 2020 geplant.



Für die größten Risiken des nächsten Jahres hält die Geschäftsführung mögliche Baumängel, falsch eingeschätztes Windenergiepotenzial, die Auswirkungen des § 51 EEG 2017 sowie die Einhaltung des mit den finanzierenden Kreditinstituten vertraglich vereinbarten Kapitaldienstdeckungsgrades (DSCR) von durchschnittlich mindestens 1,1, bzw. im Einzeljahr nicht unter 1,0.

Derzeit ist eine Drittanfechtungsklage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Ochtrup-Welbergen, Gebiet Schweringhook vom 27.12.2016 anhängig.

Obwohl die Klage bereits seit Januar 2017 anhängig ist und das zwischenzeitlich geführte Eilverfahren seit Januar 2018 abgeschlossen ist, konnte dieses Klageverfahren jedoch bislang noch nicht beendet werden; das Verwaltungsgericht ist nach eigener Aussage bemüht, einen Termin zur mündlichen Verhandlung im dritten Quartal 2019 anzuberaumen.

Der Eilantrag der Klägerin mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wiederherzustellen, wurde vom Verwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 28.11.2017 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg; das OVG Münster hat diese mit Beschluss vom 31.01.2018 verworfen. Aufgrund aktueller Entwicklungen zur Schallthematik kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringfügige Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit erforderlich werden. Des Weiteren kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Betriebsgenehmigung für das Gebiet Schweringhook aufgehoben wird. Die Geschäftsführung hält die Eintrittswahrscheinlichkeit für sehr gering.

Das größte Risiko für die langfristige Geschäftsentwicklung ist ein falsch eingeschätztes Windenergiepotenzial, die Entwicklung der Wartungskosten sowie die allgemeine Preisentwicklung. Ferner kann die gesetzliche Regelung des § 51 EEG 2017 zu verminderten Einspeisevergütungen führen.

Es besteht die Möglichkeit, dass durch Optimierungen der schallreduzierten Betriebsweise der Windenergieanlagen signifikant höhere Stromerlöse erzielt werden können.

Als mögliche langfristige Chance ist ebenfalls die allgemeine Preisentwicklung zu nennen. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiter zu betreiben.

6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnIG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable Vergütungen):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	EUR
feste Vergütungen	163.799,80
variable Vergütungen	0,00
Gesamtsumme:	163.799,80

Zahl der Begünstigten

Anzahl der Begünstigten: 10

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen, beträgt 163.799,80 EUR. Variable Vergütungen wurden nicht gezahlt. Die festen Vergütungen in Höhe von 163.799,80 EUR betreffen die Haftungsvergütung in Höhe von 1.252,50 EUR sowie eine feste anteilige Vergütung für ihre Tätigkeit

im Rahmen der Projektbetreuung, Baubetreuung und Bauüberwachung sowie für die laufende Geschäftsführung in Höhe von 138.747,50 EUR für die Komplementärin (Bürgerwind Welbergen Verwaltungs GmbH) und Vergütungen für Kommanditisten in Höhe von 23.799,80 EUR (Pachtzahlungen und Vergütung für die Kabeltrasse an Christian Tappe: 7.483,60 EUR und an Werner Kappelhoff: 1.740,40 EUR, Mietzahlung an Hans-Hermann Vollenbröcker / Reinhilde Vollenbröcker: 1.440,00 EUR, Vergütung für die Kabeltrasse an Michael Hillmann: 5.310,00 EUR, Werner Hüging: 285,00 EUR und Aloysius Rickert: 1.935,00 EUR, Beiratsvergütung und Vergütung für die Kabeltrasse an Hermann Lastring: 1.561,60 EUR und an Werner Holtevert-Rehers: 3.044,20 EUR sowie Beiratsvergütung an Josef Nagelsmann von 1.000,00 EUR).

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Den Grundstückseigentümern stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr Windpachten i. H. v. insgesamt 61.981 EUR zu, die in eine Rückstellung eingestellt wurden. Auf die Kommanditisten Stefan Averbek, Michael Hillmann, Werner Holtevert-Rehers, Werner Hüging, Werner Kappelhoff, Martin Kockmann, Hermann Lastring, Josef Nagelsmann, Aloysius Rickert, Franz-Josef Spieske, Christian Tappe und Reinhilde Vollenbröcker entfallen davon insgesamt 21.934 EUR.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	<u>EUR</u>
Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin)	142.580,40
Vergütungen an Mitarbeiter	0,00
Gesamtsumme:	142.580,40

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Komplementärin: Bürgerwind Welbergen Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer der Komplementärin: Werner Kappelhoff, Franz-Josef Münstermann und Hans-Hermann Vollenbröcker) beträgt 142.580,40 EUR. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 EUR.

Den Grundstückseigentümern stehen für das abgelaufene Geschäftsjahr Windpachten i. H. v. insgesamt 61.981 EUR zu, die in eine Rückstellung eingestellt wurden. Auf die Geschäftsführer der Komplementärin entfällt insgesamt ein Anteil auf Werner Kappelhoff in Höhe von 1.990 EUR.

Versicherung durch die Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind

Ochtrup, den 15. Mai 2019

Bürgerwind Welbergen Verwaltungs GmbH



Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG zum 31.12.2018 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Kai Plümer, Gerichtstraße 5-7, 48565 Steinfurt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Ich habe auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage unserer für mein Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlagen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteile ich die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Steinfurt, 15. Mai 2019

Kai Plümer

Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.06.2019

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.06.2019)		
AKTIVA (Stichtag: 30.06.2019)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	19.884.151,48	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.915,53</u>	19.886.067,01
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile		2.880,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.144,34	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>86.757,95</u>	228.902,29
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		3.000.805,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		114.852,62
		<u><u>23.233.507,24</u></u>

PASSIVA (Stichtag: 30.06.2019)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		10.150,00
II. Rücklagen		291.543,67
III. Überschuss		90.373,12
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	105.215,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>316.169,43</u>	421.384,43
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.686.666,67	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.675.852,93	
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.557,42</u>	22.374.077,02
D. Passive latente Steuern		
		45.979,00
		<u><u>23.233.507,24</u></u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Zeitraum: 01.01.2019 bis 30.06.2019)	EUR
1. Umsatzerlöse	<u>1.310.015,36</u>
2. Gesamtleistung	1.310.015,36
3. Materialaufwand	41.108,03
4. Abschreibungen	648.118,85
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	279.849,06
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	215.658,30
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>34.908,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>90.373,12</u>
9. Überschuss	<u><u>90.373,12</u></u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.06.2019 ist nicht veröffentlicht worden.

Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2019 ist in der Zwischenübersicht zum 30.06.2019 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen, bestehend aus den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 19.886.067,01 €. Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen sich auf die Netzanbindung, Zuwegungen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Windenergieanlagen, Fundamente und die sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um einen Anteil an einer Genossenschaft in Höhe von 2.880,00 €.

Das Umlaufvermögen umfasst die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Netzbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmen für die Vergütung des erzeugten Stroms aus Windenergie in Höhe von 142.144,34 € und die sonstigen Vermögensgegenstände aus Steuern in Höhe von 86.757,95 € sowie die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 3.000.805,32 €.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 30.06.2019 Kosten von 114.852,62 € insbesondere für das Strukturierungsentgelt der finanzierenden Banken sowie die Nutzung der Kabeltrasse abgegrenzt.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital mit dem Haftkapital der Kommanditisten in Höhe von 10.150,00 €, den Rücklagen in Höhe von 291.543,67 € sowie dem Überschuss in Höhe von 90.373,12 € dargestellt.

Zum 30.06.2019 betragen die Steuerrückstellungen 105.215,00 € und die sonstigen Rückstellungen für Flächenpacht, ausstehende Leistungsabrechnungen, Anlagenrückbau sowie für Jahresabschluss- und -prüfungskosten 316.169,43 €.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 18.686.666,67 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.675.852,93 €, sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 11.557,42 € und Passive latente Steuern in Höhe von 45.979,00 €.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.06.2019 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 1.310.015,36 € gebucht.

Die Aufwendungen umfassten den Materialaufwand in Höhe von 41.108,03 €, die Abschreibungen in Höhe von 648.118,85 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 279.849,06 €, die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 215.658,30 € und die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 34.908,00 €.

Der Überschuss für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019 betrug 90.373,12 €.



Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 109 bis 123 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 25.06.2019 beim Bundesanzeiger offengelegt.

Die Geschäftsentwicklung in den Jahren 2017 und 2018 war im Wesentlichen durch die Projektplanung, Vertragsverhandlungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Die Fertigstellung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen etc.), der Fundamente und der Netzanbindung erfolgte im 3. Quartal 2017. Im März 2018 sind die Windenergieanlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Am Ende des 2. Quartals 2018 wurden zwei Verträge über langfristige Darlehen (Darlehen I und II) abgeschlossen. Im 1. Quartal 2019 ist der Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks zwischen der Emittentin und der NLF Bürgerwind GmbH abgeschlossen worden.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 3. Quartal 2019 soll die Auszahlung des Restbetrags aus dem Darlehen I erfolgen. Zudem soll der Darlehensvertrag für das langfristige Darlehen III mit einem regional ansässigen Kreditinstitut abgeschlossen werden.

Im 3. – 4. Quartal 2019 sollen der Emittentin weitere Kommanditisten beitreten und nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin das Kommanditkapital einzahlen. Im Jahr 2020 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

In den Jahren 2019 bis 2021 soll die Projektierung einer weiteren Windenergieanlage am Standort Schweringhook bis zur Genehmigungsreife erfolgen. Nach der Erteilung einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist beabsichtigt, die erarbeiteten Projektrechte in 2022 an eine andere Betreiber-gesellschaft zu veräußern.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 – 34 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.06.2019 eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2019 – 2020. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2019 bis 2038 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 19 – 28.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2019 - 2020 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2019 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Anlagen im Bau	50.000	200.000
2. Technische Anlagen und Maschinen, Zuwegung, Kranstellflächen	19.512.539	18.198.055
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.077	46
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteil	2.880	2.880
Anlagen gesamt	19.566.496	18.400.981
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	2.302.786	2.157.590
C. Rechnungsabgrenzungsposten	104.254	99.912
Summe Aktiva	21.973.536	20.658.482
Passiva	31.12.2019 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	4.420.000	4.420.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	252.321	-128.147
1. Einlagen	0	0
2. Entnahmen		
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-442.000
- Zinsabschlagsteuer	-428	-588
3. Gewinn/Verlust	-38.795	62.120
Summe Eigenkapital	4.672.321	4.291.853
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	62.415	93.980
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Mittel- und langfristige Darlehen	17.238.800	16.272.650
Summe Passiva	21.973.536	20.658.482

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten.

Zu den Sachanlagen gehören die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente, Netzanbindung sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks), die Zuwegung und die Kranstellflächen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um einen Anteil an einer Genossenschaft.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben).

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen.

Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen sowie für Sonstiges (Steuern, ausstehende Leistungsabrechnungen, Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses).

Die Verbindlichkeiten setzen sich aus kurzfristigen Verbindlichkeiten und den aufgenommenen Darlehen zusammen.

Auf den Seiten 19 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage der Emittentin“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 – 2038 sowie weitere Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.



Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2019 - 2020 (Prognose)		
	2019	2020
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.345.000	2.345.000
2. Zinseinnahmen	1.194	1.642
3. Einlagen der Kommanditisten	4.409.850	0
4. Darlehensaufnahme	4.013.333	0
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	898.517	0
6. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2018	940.558	0
Summe Einzahlungen	12.608.452	2.346.642
Auszahlungen		
7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	93.800	93.800
8. Vergütung des Beirates	3.000	3.000
9. Technische und kaufmännische Betriebsführung	48.795	49.771
10. Direktvermarktungskosten	15.968	16.287
11. Betriebliche Ausgaben	404.057	346.449
12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	3.946.611	0
13. Gewerbesteuer	38.587	52.822
14. Investitionen	446.745	150.000
15. Kapitaldienst	5.298.968	1.328.573
16. Avalprovisionen Anlagenrückbau / Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)	9.135	9.135
17. Ausschüttungen an Kommanditisten	0%	10%
(Prognose)	0	442.000
Summe Auszahlungen	10.305.666	2.491.838
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.362.228	-145.196
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	2.302.786	2.157.590
20. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage Liquidität	664.286	31.039
kumulierte Rücklage	664.286	695.326
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0
kumulierte Rücklage	0	0
21. Liquiditätsreserve	1.638.499	1.462.264

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)7

Auf der Seite 135 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 und 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 – 2038. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 139 dargestellt.

2. Sonstige Erlöse

Für den Verkauf der Projektierung einer weiteren Windenergieanlage ist in der Planungsrechnung ein Betrag in Höhe von 300.000 € im Jahr 2022 berücksichtigt worden.

3. Zinseinnahmen

Bei den ausgewiesenen Zinseinnahmen handelt es sich um Beträge, die sich aus der angenommenen 0,1 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses aus Position 20 ergeben. Die Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Die Höhe des Steuerabzuges beträgt entsprechend § 43 a EStG 25 %. Die als Zinseinnahmen ausgewiesenen Beträge sind bereits um den Steuerabzug (inkl. Solidaritätszuschlag) korrigiert.

4. Einlagen der Kommanditisten

Im Jahr 2015 wurde von der Gründungskommanditistin eine Kommanditeinlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Im Jahr 2017 erfolgte die Einzahlung weiterer Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 10.150 € durch die im Jahr 2017 neu beigetretenen 16 Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von 4.409.850 € durch neu beitretende Kommanditisten soll vollständig im 3. – 4. Quartal 2019 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

5. Darlehensaufnahme

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wurden in den Jahren 2018 und 2019 7.516.667 € des Darlehens I in Höhe von 8.250.000 € sowie das gesamte Darlehen II in Höhe von 6.750.000 € abgerufen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2019 soll der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht ausgezahlte Betrag des Darlehens I (733.333 €) ausgezahlt sowie das geplante Darlehen III in Höhe von 2.680.000 € in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurde die Bilanzposition (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ aus dem Jahr 2018 liquiditätswirksam aufgelöst.

7. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2018

Unter dieser Position wird im Jahr 2019 das Guthaben bei Kreditinstituten berücksichtigt, das sich im Jahr 2018 aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Höhe der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung wird auf Seite 139 dargestellt.

9. Vergütung des Beirates

Die Höhe der Vergütung für den Beirat wird auf Seite 139 dargestellt.

10. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Diese Position wird auf Seite 139 erläutert.

11. Direktvermarktungskosten

Die Position „Direktvermarktungskosten“ wird ebenfalls auf Seite 140 dargestellt.

12. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Strombezugs-kosten und Kosten der Übergabestation sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windenergieanlagenstandorte, die Ausgleichsflächen, die Fläche der Übergabestation

und das Büro sowie die Gründungskosten für Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie die Projektentwicklung für eine weitere Windenergieanlage enthalten. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seiten 140 unter den Positionen 6 bis 11 dargestellt.

13. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden verschiedene Bilanzpositionen (Passiva) wie z. B. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie sonstige Verbindlichkeiten aus 2018 liquiditätswirksam aufgelöst.

14. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Geschäftsjahr 2019 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Es wurde der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz von 410 % zugrunde gelegt.

15. Investitionen

Die Investitionen entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den aktivierten sonstigen Kosten.

16. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen Darlehen I, II und III sowie im Jahr 2019 aus den Darlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

17. Avalprovisionen Anlagenrückbau / Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen und für die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme) wird auf Seite 141 dargestellt.

18. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2020 bis 2038 wird mit jährlichen Ausschüttun-

gen von 10 % bis zu 21 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 226 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve ermittelt worden.

19. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

20. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 19 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

21. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage "Liquidität"

Im Geschäftsjahr 2019 beginnt die Ansparung einer Liquiditätsrücklage, so dass ab 2019 eine Liquiditätsrücklage von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres vorhanden ist. Im Laufe der folgenden Jahre reduziert sich diese und wird im Jahr 2036 aufgelöst.

Zuführung Rücklage "Anlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird ab dem Jahr 2036 bis 2038 ein Betrag von jährlich 378.000 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 1.134.000 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

22. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der Liquiditätsreserve verdeutlicht, dass das in Position 20 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.



Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2019 - 2020 (Prognose)		
	2019	2020
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,49	7,49
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.345.000	2.345.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.345.000	2.345.000
Aufwendungen		
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	93.800	93.800
3. Vergütung des Beirates	3.000	3.000
4. Technische und kaufmännische Betriebsführung	48.795	49.771
5. Direktvermarktungskosten	15.968	16.287
Rohergebnis	2.183.437	2.182.142
Betriebliche Aufwendungen		
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	144.158	144.362
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	40.800	41.616
8. Strombezugs- und Übergabestationskosten	26.903	27.441
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.600	31.212
10. Nutzungsentgelt	105.938	106.161
11. Gründungsaufwand		
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	60.000	0
Summe betriebliche Aufwendungen	408.399	350.791
Erweiterter Cash Flow	1.775.039	1.831.350
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.305.905	1.315.516
Betriebliches Ergebnis	469.134	515.835
13. Zinserträge	1.622	2.230
14. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	432.561	362.423
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau /Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)	9.135	9.135
16. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau	29.267	31.565
17. Gewerbesteuer	38.587	52.822
Ergebnis	-38.795	62.120
Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital	0%	3%

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 138 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 und 27 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 – 2038. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Welbergen. Die vier Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Welbergen wurden im März 2018 in Betrieb genommen.

Im Planungszeitraum 2019 – 2038 wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 31.310.000 kWh gerechnet.

Bei einem gemäß EEG 2017 anzulegenden Wert von 7,49 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im März 2018 betragen die prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom 2.345.000 € über den Planungszeitraum 2019 – 2038.

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung gemäß EEG 2017 von 7,49 Cent je kWh über den gesamten Planungshorizont von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres besteht. Diese Annahme basiert auf der gesetzlichen Regelung gemäß § 49 Abs. 2 EEG 2014, nach der sich die Laufzeit der erhöhten Vergütung aus dem Verhältnis der erzielten Energieerträge zum Referenzertrag der Windenergieanlagen errechnet.

2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, wird gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bis zur Inbetriebnahme des Windparks pauschal mit 200.000 € (50.000 € je in Betrieb genommener Windenergieanlage) vergütet. Ab der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2018) und für die folgenden Jahre beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit 4,0 %, ab dem 12. Betriebsjahr 4,5 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 90.000 € im Jahr.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH jährlich 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 25.050 €, entsprechend jährlich rd. 1.253 €. Die Haftungsvergütung ist auf die Geschäftsführungsvergütung anzurechnen.

3. Vergütung des Beirates

Die drei Mitglieder des Beirates erhalten gemäß § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von jeweils 1.000 €.

4. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Für die Unterstützung bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wird eine Vergütung von 2,04 % der Umsatzerlöse bei einer jährlichen Steigerung der Kosten in Höhe von 2 % berücksichtigt.



5. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0005 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Enercon GmbH wurden die Wartungsverträge „Enercon Partner Konzept“ (EPK) für die Windenergieanlagen an den Standorten Mohringhook und Schwinghook über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsscheinen. Es wird für die genannte Position eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

8. Strombezugs- und Übergabestationskosten

Der Strombezug für Eigenstrombedarf und die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für die Übergabestation werden pauschal mit 26.375 € pro Jahr veranschlagt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wurde eine jährliche Steigerung von 2 % kalkuliert.

10. Nutzungsentgelt

Unter dieser Position wurden die Nutzungsentgelte für Windparkflächen, Ausgleichsflächen sowie für die Fläche der Übergabestation und für den Büroraum berücksichtigt.

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Welbergen benötigten Flächen einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 4 % des Erlöses aus dem Verkauf der Stromproduktion der vier Windenergieanlagen. Nach dem 12. vollen Betriebsjahr erhöht sich das Nutzungsentgelt auf 5 %.

Für die Ausgleichsflächen und für den Büroraum wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jährlich jeweils ein pauschales Nutzungsentgelt berücksichtigt. Diese Kosten wurden jährlich um 2 % gesteigert.

Das Nutzungsentgelt für die Fläche, auf der die Übergabestation errichtet wurde und betrieben wird, wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit jährlich 1.000 € berücksichtigt. Im Jahr 2028 wurde eine Kostensteigerung von 10 % kalkuliert.

11. Gründungskosten

Die Gründungskosten bestehen aus den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase.

12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

13. Zinserträge

Bei den ausgewiesenen Zinserträgen handelt es sich um Beträge, die sich aus einer angenommenen 0,1 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 19 in der Liquiditätsrechnung, Seite 135) ergeben.

14. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der Darlehen I, II und III. Weiterhin zählen zu dieser Position Aufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau / Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür insgesamt 1.134.000 € angesetzt. Zudem ist als Sicherheit für die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme eine weitere selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür insgesamt 7.875 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaften wurde mit 9.135 € jährlich berücksichtigt.

16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau und die Ausgleichsmaßnahmen kalkulierten Kosten werden über den Planungszeitraum entsprechende Rückstellungen von 79.297 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 1.141.875 € gebildet. Die ratierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

17. Gewerbesteuer

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Ab dem Geschäftsjahr 2019 wird mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 410 % gerechnet.

Ergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG.

Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital

Diese Position bemisst den Anteil des steuerlichen Ergebnisses vor Ertragsteuern am geplanten Gesamtkommanditkapital in Höhe von 4.420.000 €.



11 WEITERE PFLICHTANGABEN

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EMITTENTIN

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Die Gesellschafter der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG beabsichtigen, in den Windpotenzialgebieten Mohringhook und Schweringhook mehrere Windenergieanlagen zu errichten.

Im nachfolgenden Gesellschaftsvertrag werden die Bedingungen geregelt, unter denen die Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 48607 Ochtrup.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- 3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
- 2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen. Haben Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin

gekündigt und wird die damit zum Kündigungstermin (31.12.) eintretende Kapitalverminderung bis zum vorangehenden 30.09. nicht durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin alle Kommanditisten unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Falle sind die anderen Kommanditisten berechtigt, sich innerhalb von 30 Tagen nach Versendung der Mitteilung diesen Kündigungen zum gleichen Zeitpunkt anzuschließen.

- 4) Die Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- 2) Kommanditisten zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages sind:

				Einlage:
Reinhilde	Vollenbröker	Lütkefeld 8	Ochtrup	1.000,00 €
Christian	Tappe	Lütkefeld 4	Ochtrup	550,00 €
Martin	Kockmann	Lütkefeld 11	Ochtrup	550,00 €
Werner	Hüging	Schweringhook 11	Ochtrup	550,00 €
Werner	Holtevert-Rehers	Mohringhook 10	Ochtrup	550,00 €
Franz-Josef	Spieske	Eichendorfallée 32	Ochtrup	550,00 €
Aloysius	Rickert	Rothenberge 14	Wettringen	550,00 €
Dirk	Speckblanke	Bonhoefferstr. 25	Wettringen	550,00 €
Franz-Josef	Münstermann	Bökerhook 39	Ochtrup	1.000,00 €
Stefan	Averbeck	Schweringhook 3	Ochtrup	550,00 €
Hermann	Lastring	Brink 11	Ochtrup	550,00 €
Werner	Kappelhoff	Brink 10	Ochtrup	1.000,00 €
Michael	Hillmann	Schweringhook 4	Ochtrup	550,00 €
Josef	Nagelsmann	Brink 8	Ochtrup	550,00 €
Ludger	Eithoff	Schweringhook 15	Ochtrup	550,00 €
Josef	Fislage	Eschstr. 4	Ochtrup	550,00 €
			Summe:	10.150,00 €

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital auf bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Erhöhung der Kapitalanteile der vorhandenen Kommanditisten und durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

Die Zuteilung soll vorrangig an Bürgerinnen und Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks erfolgen, die zum Zeitpunkt des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in Ochtrup hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

- 3) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen, aber auch abzulehnen.

Die Kosten der Ersteintragung trägt die Gesellschaft, alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der Gesellschafter, der die Eintragung ausgelöst hat.

- 4) Die Kommanditeinlage der weiteren Kommanditisten soll mindestens 1.000,00 € betragen und ohne Rest durch 1.000,00 € teilbar sein.
- 5) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die volle oder teilweise Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenen Monat zu verzinsen. Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen ausschließlich durch Geldeinlagen, soweit die Gesellschaft in Einzelfällen keinen anderweitigen Beschluss fasst. Die Kommanditeinlagen sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 6) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- 7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem dem Verkaufsprospekt als Anlage beigefügtem Muster zu erteilen.
- 8) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen bzw. ihrer Firma, ihrer Anschrift und der Höhe der von ihnen mit der Beitrittserklärung übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsumme) aufgeführt.
- 9) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend § 4 Ziff. 2 berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 10) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- 11) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- 4) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsvollmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 3/4 aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen bedarf, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin nicht mitstimmen darf.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- 6) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
 - b) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - c) Erwerb und Belastung von Grundbesitz im Wert von mehr als 1.000.000,00 €;
 - d) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- 7) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates:
 - a) die Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens;
 - b) eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
 - c) die Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 250.000,00 € im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der Kommanditeinlagen, Betriebskosten und der Umsatzsteuer;
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000 €.

Verweigert der Beirat seine Zustimmung, entscheidet eine Gesellschafterversammlung, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies veranlasst. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.



- 8) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen den Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (vorstehend Ziffern 6 und 7) erweitern oder beschränken.
- 9) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Beirat zeitnah insbesondere über alle auch nicht zustimmungsbedürftigen wesentlichen von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge. Der Beirat hat jederzeit das Recht, Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
- 10) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a) für die Zeit bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine Pauschalvergütung i.H.v. 50.000,00 € je in Betrieb genommene WEA, zu zahlen insgesamt vor Ende des auf die Inbetriebnahme des Windparks folgenden vollen Betriebsjahres,
 - b) ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage und für die folgenden Jahre ein Betrag von 4 von Hundert, ab dem 12. Betriebsjahr 4,5 von Hundert, der Nettoumsatzerlöse einschließlich steuerfreier Erlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 90.000,00 €,
 - c) zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin - mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- 3) Die Haftungsvergütung für das GmbH-Kapital beträgt 5 % ihres Stammkapitals zum 01.01. eines jeden Jahres ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist auf die Geschäftsführervergütung gemäß vorstehend Ziffer 1) anzurechnen.

§ 7

Beirat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Gesellschafterversammlung wählt nach näherer Maßgabe nachstehender Wahlbestimmungen 3 stimmberechtigte Beiratsmitglieder. Diese dürfen nicht Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein. Von gewählten Mitgliedern müssen 2 dem Kreis der Grundstückseigentümer entstammen, mit denen Nutzungsverträge geschlossen worden sind, sofern sich ausreichend Personen zur Wahl stellen, die diese Voraussetzungen erfüllen.
- 2) Die gewählten Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer von drei Jahren an, danach ist neu zu wählen. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig.
- 3) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Ziff. 8 jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht. Die Wahl hat auf Antrag mindestens eines Gesellschafters geheim zu erfolgen.
- 4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein

Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gem. Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.

- 5) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 4 Satz 3 ff. entsprechend.
- 6) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 7) Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Soweit dieser Vertrag es vorsieht, hat die Geschäftsführung zu ihren Handlungen die vorherige Zustimmung des Beirates einzuholen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 8) Die Mitglieder des Beirates haben einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Erstattung ihrer Auslagen. Darüber hinaus erhält jedes Beiratsmitglied eine jährliche Tätigkeitsvergütung i.H.v. 1.000,00 €.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege; im Einverständnis aller Gesellschafter auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen und kann schriftlich, per Email oder über ein von der Gesellschaft genutztes Onlineportal erfolgen. Zu adressieren sind die Einladungen an die letzte der Gesellschaft bekannte bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin zu diesem Zweck benannte Anschrift/Emailadresse, oder als Abruf über das von der Gesellschaft genutzte Onlineportal. Bei einer Einladung über das Onlineportal hat zusätzlich ein Hinweis per Email zu erfolgen. Bei einer Einladung mittels einfachen Briefs gilt dieser mit Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristenermittlung nicht mit.
- 3) Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Gesellschafterversammlung gesondert hinzuweisen.
- 4) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 6;
 - d) Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 2;
 - e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 3;
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung der Gesellschaft bzw. Fortsetzung der Gesellschaft im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3.



- 5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gem. § 12 Abs. 2 zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.06. stattfinden. Zuvor ist den Kommanditisten der Geschäftsbericht der Gesellschaft mit Auszügen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zuzusenden. Auf Anforderung ist den Kommanditisten der vollständige Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen. Ort der Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort sein, der mit der Einladung rechtzeitig bekanntzugeben ist.
- 6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 7) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postabgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
- 8) Die Kommanditisten haben je 1,00 € ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 9) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- 10) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.
- 11) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Zulässig ist auch die Vertretung eines Gesellschafters durch seinen Ehegatten, eines seiner Kinder/Schwiegerkinder oder einen Elternteil. Der Vertreter ist mit schriftlicher Vollmacht zu versehen, die zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist. Jeder Bevollmächtigte kann maximal drei (3) Personen vertreten.
- 12) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten auf Wunsch binnen zweier Monate nach der Versammlung zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.

Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- 13) Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können im Übrigen nur innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und den Gesellschaftern auf Verlangen in den Räumen der Geschäftsführung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, welcher von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird, aufzustellen und zu prüfen.
- 2) Steuerliche Sonder- oder Ergänzungsbilanzen werden in die Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses mit einbezogen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen zu geben hat.
- 3) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen bzw. dieser Vertrag etwas anderes vorsehen oder die Gesellschafterversammlung abweichend beschließt. Sollten aus Gründen, die in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.
- 4) Ergeben sich im Zusammenhang mit einer finanzamtlichen Betriebsprüfung Berichtigungsveranlagungen, so sind für den Jahresabschluss, wie auch für die Ergebnisverteilung letztlich die im Zuge der Betriebsprüfung erstellten Jahresbilanzen maßgebend. Auswirkungen einer etwaigen Betriebsprüfung sind – falls möglich – in laufender Rechnung in der Handelsbilanz einzuarbeiten.
- 5) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft.

§ 10

Gesellschafterkonten

Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:

- a) Kommanditkapital (Kapitalkonto I)
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als Festkonto geführt, es ist unverzinslich. Hier wird nur die geleistete Kommanditanlage gebucht.
- b) Kapitalkonto II
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als variables Konto geführt. Auf diesem Konto werden die Gewinne sowie Verluste gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- c) Verlustvortragskonto
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Können Verluste nicht mit positivem Kapitalkonto II verrechnet werden, so ist der überschießende Betrag dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben.
- d) Verrechnungskonto
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen gesellschafterbezogenen Konten zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich erfolgt über entnahmefähige Gewinne.
- e) gesamthänderisch gebundene Rücklage (Gesellschaftskapitalkonto)
Dieses Konto wird für die Gesellschaft als solches geführt, es steht den Gesellschaftern nur im Rahmen ihrer gesamthänderischen Verbundenheit zu, es ist unverzinslich.

§ 11

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Verluste der Gesellschaft werden den Kommanditisten in den Geschäftsjahren der Investitions- und Platzierungsphase unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts derart zugewiesen, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Verlustvortragskonten im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen insoweit vorab zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage an Verlusten beteiligt waren. Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.
- 3) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- 4) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können – gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen – nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.
- 5) Aufwendersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen können eine jeweils teilweise Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
- 3) Die von der Gesellschafterversammlung gem. § 8 Nr. 4 d) beschlossenen Auszahlungen mindern das Kapitalkonto II des Gesellschafters soweit dieses einen positiven Saldo zum Ende des Wirtschaftsjahres ausweist, für das die Auszahlung erfolgen soll (entnahmefähiger Gewinn).

§ 13

Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von

Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an und nur unter der Voraussetzung, dass eine bestehende Kommanditbeteiligung – unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe – nicht geteilt wird. Abtretungen gemäß vorstehendem Absatz an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil dürfen nur aus dem in Absatz 6 bezeichneten Grund verweigert werden. Abweichungen von vorstehender Regelung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.

- 2) Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- 3) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die entsprechend Absatz 1 zu versagen oder zu gewähren ist.
- 4) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbsteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvertrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Absatzes 6.
- 5) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- 6) Ein wichtiger Grund, aus dem eine Übertragung der Kommanditbeteiligung versagt werden darf, ist insbesondere, wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden gewerbsteuerlichen Nachteil nicht ausgleichen. Als gewerbsteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvertrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvertrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschießen, wenn
 - a) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,

- b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist.
- 3) Ein Kommanditist kann auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Eine grobe Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Verzug ist. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eigener Kündigung oder entsprechend anwendbarer Bestimmungen des § 14 Abs. 2 b) oder c) aus der Gesellschaft aus, so erhält sie keine Abfindung. Die Gesellschaft wird sodann mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern sie mit einfacher Mehrheit oder vorhandenen Stimmen eine andere natürliche oder juristische Person zum persönlich haftenden Gesellschafter bestellen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist, bzw. im Falle des Abs. 3 S. 3 die persönlich haftende Gesellschafterin, kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die KG abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der KG zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet – einen Beschluss gem. § 5 Abs. 2 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf.

§ 15

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 5 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In dieser Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen. Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Auch nimmt der ausscheidende Kommanditist am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil, es sei denn, es sind handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden.
- 2) Liegt der wahre Wert der Beteiligung unter dem nach Abs. 1 errechneten Abfindungsguthabens, erfolgt die Abfindung nach einem durch Gutachten zu ermittelnden Verkehrswert. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft zu tragen.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 2 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Abfindungsrate.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 vorliegen. Im letzteren Fall können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen derjenigen Kommanditisten, die zu diesem Termin nicht die Kündigung erklärt haben, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Liquidator ist von den einengenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen

durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Vom Beirat oder der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftervertrages sind den Gesellschaftern in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Von Kommanditisten vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind der persönlich haftenden Gesellschafterin mitzuteilen. Geht diese Mitteilung vor Absendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ein, ist diese verpflichtet, diese vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Geht sie später ein, ist sie erst bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Ochtrup, den 18.03.2019

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH:

Werner Kappelhoff
(Geschäftsführer)

Franz-Josef Münstermann
(Geschäftsführer)

Die Kommanditisten

Reinhilde Vollenbröker
Franz-Josef Münstermann
Werner Kappelhoff
Werner Hüging
Werner Holtevert-Rehers
Franz-Josef Spieske
Aloysius Rickert
Dirk Speckeblanke

Christian Tappe
Stefan Awerbeck
Hermann Lastring
Martin Kockmann
Michael Hillmann
Josef Nagelsmann
Ludger Eithoff
Josef Fislage

13 WESENTLICHE STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2019 bis 2038 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerelass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden in der Bilanz daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, in voller Höhe als Herstellungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbsteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang

stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 GLOSSAR

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.). In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Welbergen ist die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.



Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	siehe „Kommanditeinlage“
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG die Emittentin.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haft-einlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbarer Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-gesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Un-

	ternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
Liquiditätsreserve	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Welbergen.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensinformationsblattes und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vorrangig Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, d. h. die ihren ersten Wohnsitz in Ochtrup haben, aufgenommen werden.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages sollen vorrangig Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich mit Ihrem Beteiligungsinteresse in unserem Verwaltungsportal.

Auf unserem Online-Verwaltungsportal www.buergerwindbeteiligung.de finden Sie Informationen zur Interessensbekundung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, wählen Sie bitte den entsprechenden Button. Sie werden dann aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu hinterlegen.

Nach Vervollständigung Ihrer Daten können Sie uns Ihr Beteiligungsinteresse mit dem gewünschten Gesamtbetrag, mit dem Sie sich als Kommanditist beteiligen möchten, mitteilen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, ist die Interessensbekundung und Angabe Ihrer persönlichen Daten auch per Post oder persönlich möglich.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 4.420.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht übersenden und Ihnen Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen. Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 167 – 169 in diesem Verkaufsprospekt.

Schritt 3: Bitte reichen Sie Ihre Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht ein.

Für Ihren Beitritt zur Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG ist es notwendig, dass Sie die Beitrittserklärung vollständig ausfüllen und an den gekennzeichneten Stellen unterschreiben. Bestätigen Sie weiterhin den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen haben.

Zudem benötigen wir eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster.

Bitte senden Sie die original unterzeichnete Beitrittserklärung, Handelsregistervollmacht sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG
Lütkefeld 8
48607 Ochtrup

Schritt 4: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung auf das folgende Konto der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG:

Bank: VR-Bank Kreis Steinfurt
IBAN: DE74 4036 1906 4240 7394 00
BIC: GENODEM1IBB

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin dargestellt.

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.



Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	
Steuernummer:	Steuer-ID:
Finanzamt:	
Weitere Angaben:	

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, Lütkefeld 8 in 48607 Ochtrup im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € _____

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf das folgende Konto der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG zu erbringen:

VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE74 4036 1906 4240 7394 00, BIC: GENODEM11BB
- Die Frist für die Zahlung beträgt einen Monat; sie beginnt nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 Abs. 5 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen ein ganzzahliges Vielfaches von 1.000 sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

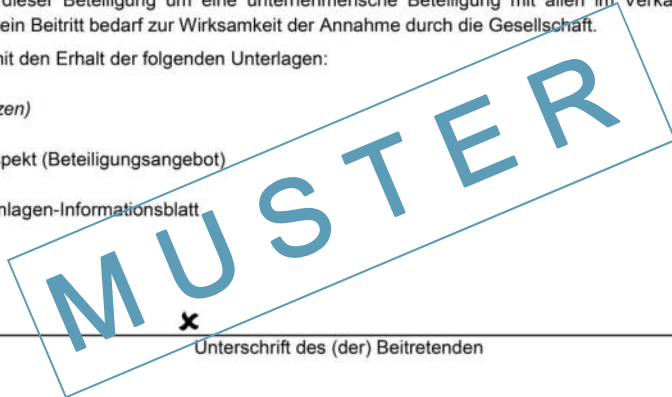


- Seite 2 der Beitrittserklärung -

6. Die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationsmaterialien über und durch die Betreibergesellschaft einverstanden.
9. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
10. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
- Vermögensanlagen-Informationsblatt



x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich meine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, per Telefax: 02553 - 9179279, per E-Mail: beteiligung@ buergerwind-welbergen.de widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung meiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

von der GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Ochtrup, den

Ort, Annahmedatum

Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH,
handelnd für die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG mit dem Sitz 48607 Ochtrup,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HRA 6855,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern gegenwärtig der

Bürgerwindpark Welbergen Verwaltungs GmbH mit dem Sitz 48607 Ochtrup,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HRB 10121,

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Haftenlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Untervollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

Ort und Datum

(Unterschrift des Kommanditisten)





Bürgerwind Welbergen

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG

Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup

Telefon: 02553 - 9179280

Telefax: 02553 - 9179279

E-Mail: beteiligung@buengerwind-welbergen.de

www.buengerwind-welbergen.de

www.buengerwindbeteiligung.de